

# Gemeinde Stepenitztal

Gemeindevertretung Stepenitztal

---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal, Nr: SI/14GV/2015/09**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 08.12.2015, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Dörphus, An der Stepenitz 2, 23936 Börzow

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 08.09.2015
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Entschädigung für die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern **VO/14GV/2015-056**
- 7 Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste **VO/14GV/2015-061**
- 8 Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 9 Beschluss zur Beantragung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in Roxin, Börzow und Kirch Mummendorf **VO/14GV/2014-026**
- 10 Anfragen und Mitteilungen

### Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Koth  
Bürgermeister

## Gemeinde Stepenitztal

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2015-063</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.11.2015 Verfasser: G. Matschke
<b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf hier: Abwägungsbeschluss</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
08.12.2015	Gemeindevertretung Stepenitztal	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Stepenitztal unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Stepenitztal zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Das Amt Grevesmühlen-Land wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Stepenitztal stellt die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB auf, um weitere Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten und somit den südöstlichen Ortseingangsbereich der der Ortslage Gostorf abzurunden. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB hat sich die Gemeinde Stepenitztal für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung entschieden. Mit dieser Satzung wird der sog. im Zusammenhang bebaute Ortsteil um die mit der Satzung erfassten Flächen ergänzt. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeiten sind mit Rechtskraft der Satzung Vorhaben zulässig, welche den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen des § 34 BauGB.

Die Gemeinde Stepenitztal hat sich im Rahmen der Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen erneut mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschäftigt. Zum Entwurf der Ergänzungssatzung waren zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft externe Maßnahmen vorgesehen. Externe Kompensationsmaßnahmen werden in der Satzung nicht berücksichtigt. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird maßgeblich über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in Höhe des erforderlichen Bedarfs an KFÄ von der Landesforst M-V gekauft.

Die vertragliche Sicherung des Kaufs der Ökopunkte ist bis zum Satzungsbeschluss darzustellen. Zur Sicherung der vorhandenen, gesetzlich geschützten Bäume wird ein Zufahrtsbereich für das östliche Grundstück innerhalb der Ergänzungssatzung festgesetzt. Die erforderlichen Abstände sind gegeben. Die Belange des Baumschutzes werden berücksichtigt.

Die Gemeinde Stepenitztal hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und gewichtet.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:


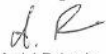
Sämtliche anfallende Kosten werden von den Bauherren/Grundstückseigentümern übernommen. Für die Gemeinde entstehen keine Kosten.

Anlage/n:

- Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

<b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b>							
<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>							
<b>Entwurf</b>							
<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Aufforderung</b>	<b>Eingang</b>	<b>Ausgang</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
I.	Planungsanzeige						
<b>II. Träger öffentlicher Belange</b>							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	12.08.2015	14.09.2015	11.09.2015	x		
II.1a	Kataster- und Vermessungsamt			25.08.2015		x	
II.2	StALU	12.08.2015	18.09.2015	14.09.2015		x	
II.3	Amt für Raumordnung	12.08.2015	11.09.2015	07.09.2015		x	
II.4	Bergamt Stralsund	12.08.2015	11.09.2015	10.09.2015		x	
II.5	LUNG	12.08.2015	29.09.2015	29.09.2015			x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	12.08.2015					
II.7	IHK Schwerin	12.08.2015					
II.8	Deutsche Telekom AG	12.08.2015					
II.9	Katholische Kirche	12.08.2015					
II.10	Ev.-luth. Landeskirche	12.08.2015					
II.11	Zweckverband GVM	12.08.2015	24.08.2015	19.08.2015		x	
II.12	E.DIS AG	12.08.2015	25.08.2015	21.08.2015		x	
II.13	Hanse Werk AG	12.08.2015	17.08.2015	17.08.2015		x	
II.14	50 Hertz Transmission GmbH	12.08.2015	26.08.2015	21.08.2015		x	
II.15	Landesamt für innere Verwaltung	12.08.2015	03.09.2015	03.09.2015		x	
II.16	GDMcom	12.08.2015					
II.17	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	12.08.2015	14.09.2015	11.09.2015		x	
II.18	Forstamt Grevesmühlen	12.08.2015	14.09.2015	07.09.2015		x	
II.19	BUND	12.08.2015					
II.20	LA f. Brand- u. Katastrophenschutz	12.08.2015	01.10.2015	01.10.2015		x	
II.21	NABU	12.08.2015					
II.22	Wasser- und Bodenverband	12.08.2015	24.08.2015	19.08.2015		x	
II.23	Freiwillige Feuerwehr	12.08.2015	20.10.2015	20.10.2015		x	
II.24	Landgesellschaft M-V	12.08.2015	24.08.2015	19.08.2015		x	
<b>III. Nachbargemeinden</b>							
III.1	Stadt Grevesmühlen	12.08.2015	21.08.2015	21.08.2015			x
III.2	Gemeinde Bemstorf	12.08.2015	14.09.2015	14.09.2015			x
III.3	Stadt Rehna	12.08.2015	24.08.2015	17.08.2015			x
III.4	Gemeinde Grieben	12.08.2015	04.09.2015	01.09.2015			x
III.5	Gemeinde Menzendorf	12.08.2015	04.09.2015	01.09.2015			x
III.6	Stadt Schönberg	12.08.2015	04.09.2015	01.09.2015			x
III.7	Stadt Dassow	12.08.2015	24.09.2015	24.09.2015			x
III.8	Gemeinde Roggenstorf	12.08.2015	21.08.2015	21.08.2015			x
III.9	Gemeinde Damshagen	12.08.2015					
1	<b>Abwägungsrelevante Stellungnahmen</b>						
2	<b>Stellungnahmen mit Hinweisen</b>						
3	<b>Stellungnahmen ohne Anregungen</b>						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																		
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Fachdienst Bauordnung und Planung</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: <b>André Reinsch</b></p> <p>Dienstgebäude: Berzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-6315 Fax -86315 E-Mail: a.reinsch@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, den 2015-09-11</p> <p>Amt Grevesmühlen Landr Der Bürgermeister für die Gemeinde Stepenitztal Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stad Grevesmühlen Eingegangen 14. Sep. 2015</p> <table border="1" data-bbox="315 464 577 651"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> hier: Stellungnahme des Landkreises gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 12.08.2015 (Eingang: 14.08.2015)</p> <p>Sehr geehrter Herr Prahler,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf, Planungsstand: 30. Juni 2015, mit Planzeichnung und Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises:</p> <table border="1" data-bbox="136 858 813 1046"> <tr> <td><b>FD Umwelt</b> Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde</td> <td><b>FD Bauordnung und Planung</b> Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde</td> </tr> <tr> <td><b>Bereich Kommunalaufsicht</b></td> <td><b>FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr</b> Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></td> <td><b>Kataster und Vermessungsamt</b></td> </tr> <tr> <td><b>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</b></td> <td><b>FD Bau- und Gebäudemanagement</b> Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbauleistträger</td> </tr> </table> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt und in der weiteren Bearbeitung zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  André Reinsch SB Bauleitplanung</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreisitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr.: 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE48NWM00000033873</p> <p>☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	Bgm	HA	KÄ	BA	OA						<b>FD Umwelt</b> Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde	<b>FD Bauordnung und Planung</b> Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde	<b>Bereich Kommunalaufsicht</b>	<b>FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr</b> Untere Straßenverkehrsbehörde	<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kataster und Vermessungsamt</b>	<b>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</b>	<b>FD Bau- und Gebäudemanagement</b> Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbauleistträger	<p>Zu 0. Die vorliegenden Entwurfsunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachdienste werden im Folgenden behandelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																	
<b>FD Umwelt</b> Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde	<b>FD Bauordnung und Planung</b> Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde																				
<b>Bereich Kommunalaufsicht</b>	<b>FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr</b> Untere Straßenverkehrsbehörde																				
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kataster und Vermessungsamt</b>																				
<b>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</b>	<b>FD Bau- und Gebäudemanagement</b> Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbauleistträger																				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">2</p> <p><u>Anlagen</u> <u>FD Umwelt</u></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Praetorius AZ-uWB: 66.11-20/20-74093-091-15</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">A</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p><b>1. Wasserversorgung:</b></p> <p>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p><b>2. Abwasserentsorgung:</b></p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	A	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>Zu A1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Zu A2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Stellungnahme des Zweckverbandes liegt vor. Die Behandlung der Stellungnahme des Zweckverbandes erfolgt unter II.11. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.</p> <p>Zu A3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Zweckverbandes wird unter II.11 behandelt. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	A								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">3</p> <p><b>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</b></p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverband Grevesmühlen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Mit der „Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (Niederschlagswassersatzung - NSchlWS)“ vom 27. September 2000 wurde festgesetzt, dass das unbelastete Niederschlagswasser in der Ortslage Gostorf erlaubnisfrei auf den Grundstücksflächen versickert werden darf. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.</p> <p><b>4. Gewässerschutz:</b></p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</b></p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Der vorliegende Planentwurf berücksichtigt die Belange des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts hinreichend. Es ergeben sich daher keine Forderungen oder Hinweise.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu A4. Gemäß § 2 Abs. 2 Niederschlagswassersatzung des Zweckverbandes gilt u.a. das von Dach- und Terrassenflächen und nicht im häufigen Wechsel benutzte Parkflächen anfallende NSW als gering verschmutzt. Unbelastetes und gering verschmutztes NSW soll gemäß § 3 Abs. 1 Niederschlagswassersatzung auf den Grundstücksflächen versickert werden, auf denen es anfällt. Hierfür sind die Bauherren selbst verantwortlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu A5. Die Hinweise werden beachtet und in den Satzungsunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu B1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist und keine Forderungen oder Hinweise seitens der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitgeteilt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">4</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p><b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</b></p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center;">✗</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> </table> <p><b>Eingriffsregelung: Frau Hamann</b></p> <p>Als Kompensation wurden in der Begründung zur Ergänzungssatzung Vorschläge für mögliche Ersatzmaßnahmen dargelegt. Die Maßnahmen sowie ihre Standorte wurden nicht konkret bestimmt. Die Bewertung und der erforderliche Umfang der Kompensationsmaßnahmen der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann daher nicht nachvollzogen bzw. bestätigt werden. Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Die mit dem Entwurf der Ergänzungssatzung eingereichte Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung entspricht damit nicht den rechtlichen Anforderungen. Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind nicht möglich. Die erforderlichen Unterlagen zu den extern erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung nachzureichen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches sind vor Rechtskraft der Satzung entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen rechtlich abzusichern.</p> <p>Als eine Möglichkeit des Ersatzes für die mit der Ergänzungssatzung vorbereiteten Eingriffe wurde die Anlage von Wald benannt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V hat im Jahr 2009 eine Ergänzung zu den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Maßnahmen im Wald herausgegeben. Die Bewertung von forstlichen Ersatzmaßnahmen ist auf Grundlage der Ergänzungen zu den Hinweisen zur Eingriffsregelung zu erarbeiten.</p> <p><b>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</b></p> <p>Am Pappelweg befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung Gostorf Bäume, die nach § 19 NatSchAG M-V als Allee gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer der Allee führen können, sind unzulässig.</p> <p>Grundsätzlich soll es zur Erschließung der Grundstücke zulässig sein auch innerhalb der Allee Zufahrten auf einer Breite von maximal 5 m Zufahrten herzustellen. Die in der Satzung getroffenen Festsetzungen (§ 5 Abs.1 der Satzung) sind für einen Schutz der Bäume nicht hinreichend bestimmt.</p> <p>Um das Erhaltungsgebot der Bäume in der Satzung eindeutig zu regeln, sind für die Zufahrten konkrete Schutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen, wie z.B. ein Verbot zur Anlage der Zufahrten im Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50m) der vorhandenen Bäume, zu übernehmen. Als Planungshilfe für die Bauherren ist der Wurzelbereich in der Satzung darzustellen.</p> <p><b>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</b></p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	☐	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✗	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	☐	<p>Zu C1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Zu C2. Zu den externen Kompensationsmaßnahmen sind Abstimmungen erfolgt. Externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht berücksichtigt. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in Höhe des erforderlichen Bedarfs an KFÄ von der Landesforst M-V als Ausgleichsmaßnahme genutzt. Seitens der Antragsteller liegen Verträge vor. Laut Vertragsgegenstand hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch den Erwerb von insgesamt 1.050 Kompensationsflächenäquivalenten aus der Ökokontomaßnahme „Dauerhafter Nutzungsverzicht Talkenbruch“ mit Datum vom 15.10.2015 zugestimmt. Die Landesforst M-V verpflichtet sich, den Vorhabensträgern die benötigten Ökopunkte in Höhe von insgesamt 1.050 aus der oben genannten Ökokontomaßnahme zur Verfügung zu stellen. Die Verträge mit den privaten Grundstückseigentümern und Vorteilsnehmern und der Forst liegen vor. Der gemäß Eingriffs-/Ausgleichsregelung ermittelte Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird insgesamt dadurch als erbracht angesehen, dass zusätzlich auf den Grundstücken Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern erfolgen, die über die Qualität der Gartennutzung hinausgehen. Das Defizit zwischen den erworbenen Kompensationsflächenäquivalenten und dem Eingriffsumfang wird somit durch Anpflanzungen auf den Grundstücken ausgeglichen werden können.</p> <p>Zu C3. Die vorhandenen Bäume der Baumreihe nördlich des Pappelweges wurden geprüft und aufgenommen. In der Satzung wird ein Zufahrtsbereich von maximal 5 m mittig zwischen dem westlichen und mittleren Baum festgesetzt. Es ergeben sich Abstände zwischen den Kronen von ca. 8 m. Die entsprechende Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass die Anlage von Zufahrten im Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) der straßenbegleitenden Bäume unzulässig ist. Somit ergeben sich Zufahrtsbereiche von 4,30 m bis 4,90 m. Die Wurzelschutzbereiche werden somit zukünftig ausreichend gesichert. Auf die Darstellung der Wurzelschutzbereiche kann aus Sicht der Gemeinde Stepenitztal verzichtet werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	☐								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✗								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	☐								


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>...</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center;">☒</td> </tr> </table> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es gegenüber der o.g. Ergänzungssatzung keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Rechtsgrundlagen</div> <p><b>WHG</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p><b>LWaG</b> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p><b>VaWS</b> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktober 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862)</p> <p><b>BauGB</b> Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)</p> <p><b>BBodSchG</b> - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012</p> <p><b>BBodSchV</b> - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 G v. 24.2.2012</p> <p><b>LBodSchG M-V</b> - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011</p> <p><b>KrWG</b> - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert 22.5.2013</p> <p><b>AbfWG M-V</b> Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012</p> <p><b>LAGA, TR Boden</b> - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) , Stand 5.11.2004</p> <p><b>LAGA PN 98</b> - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen-, Stand Dezember 2001, ISBN: 978-3-503-07037-4</p> <p><b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	☐	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	☐	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	☒	<p>Zu C4. Da keine Hinweise o.ä. mitgeteilt wurden, geht die Gemeinde Stepenitztal davon aus, dass die Ergänzungssatzung mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar ist.</p> <p>Zu D1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist und seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Zu E1. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	☐								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	☐								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	☒								

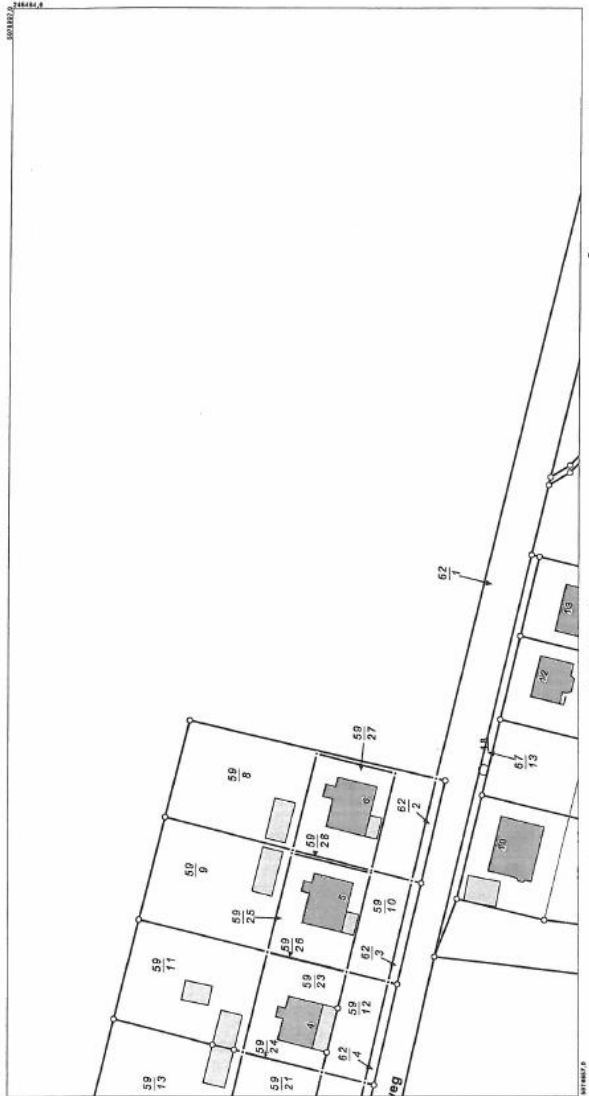
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">6</p> <p><b>NatSchAG M-V</b> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p><b>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg</b> Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p><b>EG-Vogelschutzrichtlinie</b> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)</p> <p><b>VSGLVO M-V</b> Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)</p> <p><b>GLRP Westmecklenburg</b> Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 1. Fortschreibung September 2008, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><b>Landschaftspotentialanalyse</b> Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg - Vorpommern, Juli 1996, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg - Vorpommern</p> <p><b>Kommunalaufsicht</b> Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p><b>Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst</b> Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p><b>FD Bauordnung und Gebäudemanagement</b> <b>Straßenbaulastträger</b> Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p><b>Straßenaufsicht</b> Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p><b>FD Bauordnung und Planung</b> <b>Brandschutz</b> Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung)</p>	<p>Zu F1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Kommunalaufsicht keine Bedenken oder Vorbehalte vorgebracht werden. Kosten für die Gemeinde entstehen durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu G1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr keine Hinweise und Bedenken bestehen.</p> <p>Zu H1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes Öffentliche Gesundheit keine Hinweise und Bedenken bestehen.</p> <p>Zu I1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes Bauordnung und Gebäudemanagement keine Hinweise und Bedenken bestehen.</p> <p>Zu J1. Die Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung und Planung wird im Folgenden behandelt.</p> <p>Zu J2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Stepenitztal sieht die Anforderungen durch die Ergänzungssatzung als erfüllt an.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">7</p> <p>vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).</p> <p>Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 c) BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die Menge der erforderlichen Löschwassermenge für das BV richtet sich nach der Technischen Regel der DVGW Arbeitsblatt W 405. Die ermittelte Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden vorgehalten werden. Geeignete Löschwasserentnahmestellen bzw. Entnahmeeinrichtungen müssen sich in einem Abstand von maximal 300 m von den Gebäuden/ dem Gebäude entfernt befinden. Dabei sollte sich die erste Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von maximal 150 m befinden.</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen),</li> <li>• Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220,</li> <li>• Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o.</li> <li>• fließende Gewässer.</li> </ul> <p><b>Bauleitplanung</b> Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Stepenitztal die Bebauung in der Ortslage Gostorf ergänzen und damit den Ortsteil im südöstlichen Bereich abrunden. Folgende Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist in der weiteren Planung der Gemeinde Stepenitztal zu berücksichtigen.</p> <p><b>I. Allgemeines</b> Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung wird die Voraussetzung zur Errichtung von Gebäuden gem. § 34 BauGB für einen Teilbereich der Ortslage Gostorf geschaffen. Entstehen sollen hier zwei Wohngebäude mit je maximal 2 Wohnungen. Es werden dafür einige wenige Festsetzungen getroffen, die sich an der Ortsgestaltungssatzung und dem Bebauungsplan Nr. 2 orientieren.</p> <p>Eine Entwicklung aus dem Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Börzow ist gegeben. Dort werden für den Bereich der Satzung Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p><b>II. Präambel, Verfahrensvermerke, Rechtsbezüge</b> Keine Hinweise.</p> <p><b>III. Planungsrechtliche Festsetzungen</b> In der Begründung im Textteil B ist die GRZ mit 0,3 festgesetzt bzw. beschrieben – auf der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung jedoch mit 0,4. Hier ist Übereinstimmung herzustellen.</p>	<p>Zu J3. Die bauordnungsrechtlichen Belange des Brandschutzes sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Zu J4. Die Löschwasserversorgung kann gesichert werden. Unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches ist ein Hydrant vorhanden, der eine Durchflussmenge von 66 m³/h absichern kann. Eine Messung erfolgte am 16.10.2015 durch den Zweckverband. Der Hydrant ist vertraglich noch nicht gebunden. Der Hydrant soll Bestandteil der Sondervereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal zur Bereitstellung von Löschwasser aus Hydranten des Zweckverbandes werden. Nach Abschluss der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband ist die Löschwasserversorgung gesichert. Der Vertragsabschluss hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.</p> <p>Zu J5. Planungsgrundlage für die Löschwasserversorgung und den Löschwasserbedarf für den Grundschutz stellt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 dar. Die mitgeteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu J6. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die ausreichende Löschwasserversorgung kann über einen Hydranten gesichert werden, sobald dieser vertraglich gebunden ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu J7. Die allgemeinen Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Zu J8. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass keine Hinweise zur Präambel, den Verfahrensvermerken und den Rechtsbezügen vorgebracht werden.</p> <p>Zu J9. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die GRZ wird einheitlich auf 0,3 festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass 0,3 aufgrund der Örtlichkeit genügen. Deshalb wird in der Eingriffs-/Ausgleichsregelung auch nur der Wert von 0,3 für den Eingriff berücksichtigt und bewertet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">8</p> <p>Die Festsetzung der Baugrenzen stellt einen Widerspruch zu der Umgebungsbebauung dar. Die Abstände zur Straßenverkehrsfläche sind wesentlich geringer als im westlichen Bereich des Pappelweges.</p> <p><b>IV. Begründung</b> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.</p> <p>Nebenanlagen finden keine Berücksichtigung in der Planung. Sind sie ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig? Innerhalb des Satzungsbereiches ist der Platz gering – demnach werden Nebenanlagen ähnlich wie in der Umgebung im rückwärtigen Grundstücksbereich errichtet werden müssen. Es sollte sich mit Problematik der Errichtung von Nebenanlagen beschäftigt werden.</p> <p><b>Kataster und Vermessungsamt</b> Siehe Anlage.</p>	<p>Zu J10. Die Gemeinde Stepenitztal orientiert hinsichtlich der Baugrenzen auch auf die gegenüber dem Pappelweg liegende Bebauung. Auf dieser Straßenseite beträgt der Abstand zwischen Hauptnutzung und Verkehrsfläche ca. 8 m bis 10 m. Die Gemeinde hält an der getroffenen Festsetzung der Baugrenzen innerhalb der Ergänzungssatzung fest, um ähnliche Zulässigkeitsvoraussetzungen auf beiden Straßenseiten des Pappelweges zu schaffen. Die Festsetzung der Baugrenzen entspricht dem Maßstab, der sich aus der näheren Umgebung beidseitig des Pappelweges ergibt.</p> <p>Zu J11. Die Begründung wird hinsichtlich der erforderlichen Punkte ergänzt.</p> <p>Zu J12. Da keine Regelung zu Nebenanlagen getroffen wird, sind Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen sind auch auf den bereits bebauten Grundstücken auf rückwärtigen Grundstücksflächen vorhanden. Die Gemeinde trifft die Aussage, dass Nebenanlagen zwischen Straße und Hauptgebäude unzulässig sind.</p> <p>Zu J13. Die Stellungnahme des Kataster und Vermessungsamtes wird unter II.1a behandelt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


10  
11  
12  
13


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <p style="text-align: center;"><i>V.A.</i></p> <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23858 Wismar</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Herr Reinsch Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: <b>Herr Wienhold</b></p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Zimmer      Telefon      Fax 2.415          03841 / 3040-6249    03841 / 3040-86249</p> <p>E-Mail: p.wienhold@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2015-B1-0124</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, 25.08.2015</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 17.08.2015</p> <p><b>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem b-Planbereich befinden sich <b>keine</b> Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p><b>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</b></p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Wienhold</p> <p>Anlagen: A4 1x aktueller Flurkartenauszug; 1x AP- Übersicht      Maßstab 1:1000</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673</p> <p>(03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes im Satzungsgebiet vorhanden sind und das Kataster- und Vermessungsamt keine Einwände oder Bedenken äußert.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde nimmt die mitgeteilten Hinweise zur Kenntnis. Auf die Sicherung von Grenzpunkten ist zu achten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p><b>Auszug aus dem Liegenschaftskataster</b> Liegenschaftskarte MV 1:1000</p> <p>Erstellt am 25.08.2015</p> <p><b>Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Nordwestmecklenburg</b> Rostocker Str. 76 23970 Wismer</p> <p>Gemeinde: Stepenitztal Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg Lage: Zum Klebitzmoor</p> <p>Flurstück: 59/30 Flur: 2 Gemarkung: Gostorf</p> <p>© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörden. Derin ausgenommen sind Verwendungen zu individuellen Zwecken. Die Darstellung ist u.a. aus der Digitalisierungsphase (§ 34 Abs. 1 GeoVermG-MV). Der Datenbestand wurde optisch nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsphase abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.</p>		




lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss									
	<p style="text-align: center;"><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b></p> <div style="text-align: center;">  </div> <hr/> <p style="text-align: center;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">R</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">WV</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Elt</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">AP/NE</td> </tr> </table> <p>Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 18. Sep. 2015</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluw.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-290-15-5124-74093 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">Sgm</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">HA</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">KA</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">WA WA</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">OA</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Schwerin, 14. September 2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 12. August 2015</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die vorgelegten Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Vom o.g. geplanten Vorhaben wird landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (0,2 ha) betroffen sein. Es wurden noch keine Ausführungen gemacht, wo und welche der aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Daher können z. Z. noch keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p><b>3.1 Naturschutz</b></p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p><small>Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin</small></p> <p><small>Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluw.mv-regierung.de</small></p>	R	WV	Elt	AP/NE	Sgm	HA	KA	WA WA	OA	<p>Zu 1. Zu den Ausgleichsmaßnahmen sind Abstimmungen erfolgt. Interne und externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht berücksichtigt. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in Höhe des erforderlichen Bedarfs an KFÄ von der Landesforst M-V als Ausgleichsmaßnahme genutzt. Seitens der Antragsteller liegen Verträge vor. Laut Vertragsgegenstand hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch den Erwerb von insgesamt 1.050 Kompensationsflächenäquivalenten aus der Ökokontomaßnahme „Dauerhafter Nutzungsverzicht Talkenbruch“ mit Datum vom 15.10.2015 zugestimmt. Die Landesforst M-V verpflichtet sich, den Vorhabenträgern die benötigten Ökopunkte in Höhe von insgesamt 1.050 aus der oben genannten Ökokontomaßnahme zur Verfügung zu stellen. Die Verträge mit den privaten Grundstückseigentümern und Vorteilsnehmern und der Forst liegen vor. Der gemäß Eingriffs-/Ausgleichsregelung ermittelte Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird insgesamt dadurch als erbracht angesehen, dass zusätzlich auf den Grundstücken Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern erfolgen, die über die Qualität der Gartennutzung hinausgehen. Das Defizit zwischen den erworbenen Kompensationsflächenäquivalenten und dem Eingriffsumfang wird somit durch Anpflanzungen auf den Grundstücken ausgeglichen werden können.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass sich das Satzungsgebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Zu 3. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange des StALU nach Naturschutzausführungsgesetz betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Elt	AP/NE									
Sgm	HA	KA	WA WA	OA								


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Bei Beachtung Ihrer Feststellungen in der Begründung (Punkte 9.8 und 13. Abs. 2) bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Thomas Friebe</p>	<p>Zu 4. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken seitens des StALU bestehen.</p> <p>Zu 5. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung abgegeben. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat in seiner Stellungnahme vom 11.09.2015 keine Hinweise gegeben, dass im Bereich der Ergänzungssatzung Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vorhanden sind. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass im Bereich der Ergänzungssatzung keine Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen vorliegen. Der mitgeteilte Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser ist bereits in den Hinweisen der Ergänzungssatzung vorhanden.</p> <p>Zu 6. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des StALU keine immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss									
	<p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</p> <table border="1" data-bbox="320 419 595 448"> <tr> <td>R</td> <td>M-V</td> <td>Ent</td> <td>1663</td> </tr> </table> <p>Amt Grevesmühlen-Land Für die Gemeinde Stepenitztal Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 11. Sep. 2015</p> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afnwm.mv-regierung.de AZ: 120-507-06/15 Datum: 07.09.2015</p> <table border="1" data-bbox="320 555 595 584"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> <p><b>Landesplanerische Stellungnahme zur Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf in der Gemeinde Stepenitztal</b> hier: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 12.08.2015 (Posteingang: 17.08.2015) Ihr Zeichen: 6000./mat</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b> Zur Bewertung hat der Entwurf der Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf in der Gemeinde Stepenitztal bestehend aus Planzeichnung (Stand 06/2015) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern in der Gemeinde Stepenitztal in der Ortslage Gostorf geschaffen werden.</p> <p><b>Raumordnerische Bewertung</b> Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Gostorf in der Gemeinde Stepenitztal und liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Im südöstlichen Bereich der Ortslage sollen Flächen für eine straßenbegleitende Wohnbebauung vorbereitet werden. Hierfür werden im Baugrundstück zwei Gebäude ohne Grundstücksmindestgrößen in Aussicht genommen.</p> <p>Nach dem Anzeigerlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V vom 06.05.1996 Pkt. 2.1.1 (jetzt Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) ist das o. g. Vorhaben "Ergänzungssatzung für des im Zusammenhang bebau-</p> <p><b>Anschrift:</b> Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afnwm.mv-regierung.de</p>	R	M-V	Ent	1663	Bgm	HA	KÄ	BA	OA	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen und die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	M-V	Ent	1663									
Bgm	HA	KÄ	BA	OA								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>ten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf in der Gemeinde Stepenitztal nicht anzeigespflichtig.</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b></p> <p>Belange der Raumordnung und Landesplanung sind nicht berührt, wenn die Rechtmäßigkeitsprüfung unter Beachtung der gesetzlichen Rahmgebung erfolgt. Bitte gehen Sie bei weiteren gemeindlichen Planungsabsichten in Ihrer Gemeinde (z. B. Flächennutzungsplan) davon aus, dass die Neubaukapazitäten dieser Satzung von 4 Wohneinheiten in zukünftigen raumordnerischen Bewertungen beachtet werden.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b></p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p><i>Alexandra Smigiel</i></p> <p>Alexandra Smigiel</p> <p><b>Verteiler</b> Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p> <p style="text-align: right;">2</p>	<p>Zu 3. Das Bewertungsergebnis wird berücksichtigt. Die Begründung ist zu ergänzen. Die Gemeinde geht davon aus, dass im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung 2 Wohnungen (je Wohngebäude 1 Wohnung) realisiert werden. Die Gemeinde beabsichtigt dennoch, 2 Wohnungen je Wohngebäude als Höchstmaß festzusetzen, um Möglichkeiten für Mehrgenerationenwohnen zu schaffen. Die Gemeinde schätzt weiterhin ein, dass die Festsetzung einer Wohnung innerhalb eines Wohngebäudes als Höchstmaß unverhältnismäßig wäre. Die Festsetzung bleibt bestehen. Für die Kapazitätsbetrachtung wird jedoch von 2 Wohnungen für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ausgegangen.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Die Satzungsunterlagen werden durch die Gemeinde über das Amt Grevesmühlen Land übergeben.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																						
	<div style="text-align: center;">  <h2 style="margin: 0;">Bergamt Stralsund</h2>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">15.4</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</small></p> <p><b>Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Stepenitztal Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;">Stadtl.</td> <td style="width: 25%;">WW</td> <td style="width: 25%;">Eilt</td> <td style="width: 25%;">1667</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">11. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Mein Zeichen / vom GG</td> <td colspan="2">Telefon 61 21 41</td> <td>Datum 9/10/2015</td> </tr> </table> <p><small>Ihr Zeichen / vom 8/12/2015 6000./mat</small></p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><small>Bearb.: Herr Blietz</small></p> <p><small>Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de</small></p> <p><small>www.bergamt-mv.de</small></p> <p><small>Reg.Nr. 2544/15</small></p> <p><small>Az. 513/13074/342-15</small></p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;"><b>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <div style="margin-top: 10px;">  <p><b>Olaf Blietz</b></p> </div> <div style="margin-top: 20px; font-size: small;"> <p>Hausanschrift: Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18409 Stralsund</p> <p>Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: info@ba.mv-regierung.de</p> </div>	Stadtl.	WW	Eilt	1667	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				11. Sep. 2015				Bgm	HA	KA	BA	OA	Mein Zeichen / vom GG		Telefon 61 21 41		Datum 9/10/2015	<p>Zu 1.</p> <p>Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass keine bergbaulichen Belange nach BBergG sowie nach EnWG berührt sind. Die Gemeinde nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass für den Bereich der Ergänzungssatzung derzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen. Da keine Einwände vorgebracht werden geht die Gemeinde davon aus, dass keine Einwände des Bergamtes Stralsund zur Ergänzungssatzung bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stadtl.	WW	Eilt	1667																						
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																									
11. Sep. 2015																									
Bgm	HA	KA	BA	OA																					
Mein Zeichen / vom GG		Telefon 61 21 41		Datum 9/10/2015																					

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Matschke, Gabriele</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Susann.Foerster@lung.mv-regierung.de  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 29. September 2015 14:23  <b>An:</b> Matschke, Gabriele  <b>Betreff:</b> S15350_Satzung Gemeinde Stepenitztal OT südöstlicher Bereich Ortslage Gostorf</p> <p style="text-align: right;">II.5</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.          Die aus Kapazitätsgründen verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          Im Auftrag</p> <p>Susann Förster</p> <hr/> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Dezernat 400          "Oberflächen -und Rohstoffgeologie, Archiv, Bibliothek"</p> <p>Goldberger Str. 12          18273 Güstrow</p> <p><a href="mailto:susann.foerster@lung.mv-regierung.de">mailto:susann.foerster@lung.mv-regierung.de</a>          Tel.: 03843777-402          Fax: 03843777-9402          URL: <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/">http://www.lung.mv-regierung.de/</a></p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Zu 1.          Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie keine Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung abgibt. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass das LUNG keine Bedenken gegen die Satzung hat.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

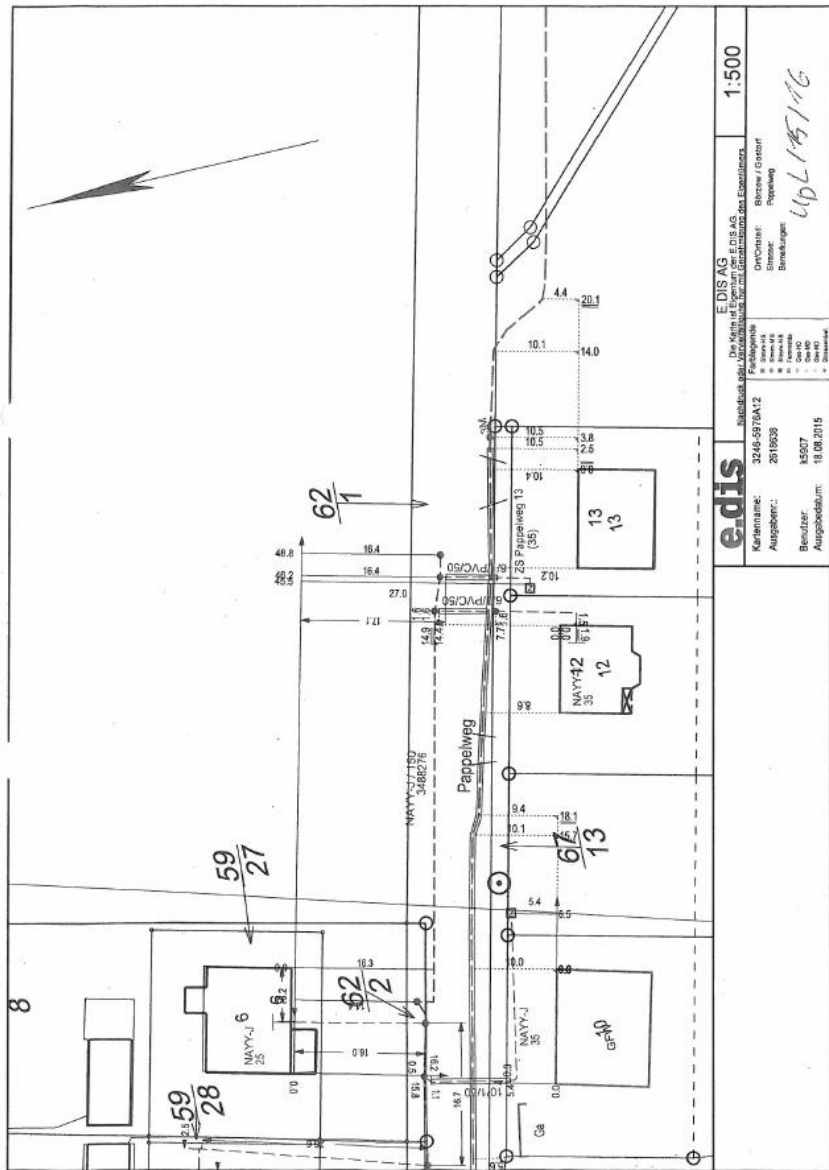
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p><b>Zweckverband Grevesmühlen</b> Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p><b>ACHTUNG!</b> Neue Steuernummer 079/199/80708</p> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>24. Aug. 2015</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Handwritten: II.11</p> <p>Mein Aktenzeichen: t1/ck Sachaukunft: Cornelia Kumberruss Durchwahl: 757 712 Datum: 19.08.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Reg.-Nr.: 0033/13-03</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 14.08.2015 baten Sie um Stellungnahme zur vorgenannten Satzung der Gemeinde Stepenitztal für einen Teilbereich entlang des Pappelweges Gostorf.</p> <p>Der ZVG hat bereits am 13.03.2013 zu den Voraussetzungen der Erschließung der Grundstücke Aussagen getroffen. Diese sind in die Begründung zur Satzung aufgenommen worden.</p> <p>Mit Herstellung der Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser unterliegen alle Grundstücke des Plangebietes dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.</p> <p>Soll Trinkwasser zu Löschwasserzwecken bereitgestellt werden, kann dies durch den ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Der Hydrant Nr. 238 steht für Löschwasserzwecke zur Verfügung. Er bringt eine Leistung kleiner als 48 m³/h. Die Hydranten 239 und 237 sind vertraglich nicht gebunden und stehen daher für diese Zwecke derzeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Aus der Umsetzung dieser Planungen dürfen dem ZVG keine Kosten entstehen.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Andreas Lachmann</i> Andreas Lachmann</p> <p>Verteiler: - Empfänger: - ZVG,t1</p> <p>Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto.-Nr.: 1000 044 200 BLZ 140 510 00 IBAN DE28 1405 1000 1000 0442 00 BIC NDLADE21WIS</p> <p>Commerzbank AG Kto.-Nr. 958 18 16 BLZ 130 400 00 IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00 BIC COBADE33XXX</p> <p>DKB Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. 20 34 22 BLZ 120 300 00 IBAN DE30 1203 0000 0000 0004 22</p> <p>TOV Rheinland® ISO 9001 ISO 14001 DIN 18001</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass die getroffenen Aussagen des Zweckverbandes bereits in die Begründung eingeflossen sind. Da der Zweckverband keine aktuellen Anlagenbestände überreicht hat, werden die am 23.04.2013 vom Zweckverband mitgeteilten Leitungsbestände in dem Lageplan ergänzt.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und beitragspflichtig sind.</p> <p>Zu 3. Dem Zweckverband liegt ein Antrag zur Aufnahme des Hydranten Nr. 237 ab 01.01.2016 in die Vereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal vor. Der Hydrant Nr. 237 kann eine Durchflussmenge von 66 m³/h absichern. Die Hydranten 237 und 239 werden gemäß Anlage dieser Stellungnahme im Lageplan dargestellt. Nach Abschluss der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband ist die Löschwasserversorgung gesichert. Der Vertragsabschluss hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Eine andere Möglichkeit zur Sicherung des Löschwasserbedarfes ist gemäß Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen - SG Ordnungsangelegenheiten nicht gegeben.</p> <p>Zu 4. Mit der vorliegenden Satzung entstehen keine Kosten für den Zweckverband Grevesmühlen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																	
	<p><b>e.dis</b></p> <p>EDIS AG · Langewälder Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Stepenitztal Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="font-size: 8px;"> <tr> <td>R</td> <td>WW</td> <td>Eiil</td> <td>1553</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">25. Aug. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> <td>O:</td> </tr> </table> <p style="text-align: right; margin-top: 5px;"><i>II. 12</i></p> </div> <p style="margin-top: 10px;">Neubukow, 21. August 2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> <b>Bitte stets angeben: Upl/15/16</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;</li> <li>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;</li> </ul> <p style="margin-top: 20px;">1/2</p>	R	WW	Eiil	1553	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				25. Aug. 2015				Bgm	HA	KA	BA	O:	<p style="text-align: right; margin-right: 10px;"><i>1</i></p> <p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der E.DIS AG keine Bedenken gegen die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p> <p style="text-align: right; margin-right: 10px;"><i>2</i></p> <p>Zu 2. Der mitgeteilte Anlagenbestand wird in die Satzungsunterlagen übernommen. Es wird beachtet, dass dies keine Einweisung darstellt.</p> <p style="text-align: right; margin-right: 10px;"><i>3</i></p> <p>Zu 3. Die Anforderungen und Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
R	WW	Eiil	1553																	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																				
25. Aug. 2015																				
Bgm	HA	KA	BA	O:																

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>e.dis</b></p> <p>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. <b>Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</b></p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind.</p> <p><b>Kabel</b> Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteigrabetie- fen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand- schachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG  Norbert Lange</p> <p> Jörn Suhrbier</p> <p><b>Anlage: Lageplan</b></p> <p>2/2</p>	<p style="text-align: center;">zu 3</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p>Zu 4. Bepflanzungen im öffentlichen Raum sind nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
----------	-----------------------	-------------------------------	------------------------



**edis**


Dr. Kai E. Disch  
 E-Dis AG  
 Industriestrasse 1  
 12555 Berlin

Projektname: 3246-5978A12  
 Karte: 3246-5978A12  
 Ausgabe: 26.10.2015

Benutzer: k5007  
 Ausgabedatum: 18.08.2015


1:500

Objekt: Binnweg / Gostorf  
 Blatt: Binnweg  
 Datum: 14.05.14


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="163 331 318 391">  <p>Hanse Werk</p> </div> <div data-bbox="645 336 846 367"> <p><b>Leitungsauskunft</b></p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="159 454 421 555"> <p>Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="705 391 862 667"> <p><i>13</i></p> <p>HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 17.08.2015 <i>(NE per E-Mail)</i></p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <div data-bbox="159 679 611 831" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 192155 (bei Rückfragen bitte angeben)  <b>Baumaßnahme:</b> Entwurf der Ergänzung des im Zusammenhang  bebauten Ortsteiles Gostorf – südöstlicher  Bereich–, hier: TöB, Az.: 6000./mat  <b>Ort:</b> Gemeinde Stepenitztal OT Gostorf, Pappelweg</p> </div> <div data-bbox="622 708 862 815" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-left: 20px;"> <p><b>HanseWerk AG</b>  bei Störungen und Gasgerüchen  <b>0385 - 58 975 075</b>  Tag und Nacht besetzt</p> </div> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen  aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite  2 dieser Auskunft.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="159 1209 470 1241"> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne  Unterschrift gültig.</small></p> </div> <div data-bbox="672 1070 795 1241"> <p><small>Vorsitzender des  Aufsichtsrates:  Dr. Thomas König</small></p> <p><small>Vorstand:  Matthias Boxberger  (Vorsitzender)  Udo Bottländer  Andreas Fricke</small></p> <p><small>Sitz Quickborn  Amtsgericht Pinneberg  HRB5802 PI</small></p> </div> </div>	<p>Zu 1.  Der Hinweis, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der HanseWerk AG befinden,  wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.  <b>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken</b> und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.  <b>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge</b> rechtzeitig vor Baubeginn <b>anzufordern</b>.  Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p><b>Anmerkungen:</b>  Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:  Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.  Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.  Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.  Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.  Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.  Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.  Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.  Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.  Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.  Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.  Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.  Eventuell notwendige Umverlegungen/Anderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.  Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.</p> <p>Eine Erweiterung des vorhandenen Gasleitungsnetzes ist bei Wirtschaftlichkeit möglich.</p> <p><b>Anlagen:</b>  Merkblatt  Leitungsanfrage  Rohrnetzplan.pdf</p>	<p>Zu 2.  Die Lage der Versorgungsanlagen wird nachrichtlich in die Unterlagen der Ergänzungssatzung übernommen.</p> <p>Zu 3.  Die Anforderungen des Versorgers sind zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 4.  Inwiefern ein Anschluss an das Satzungsgebiet erfolgen kann, ist zwischen den Bauherren und dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: left;">  <p><b>HanseWerk</b></p> </div> <div style="text-align: right;"> <p><b>Merkblatt</b> <b>Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten</b></p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Hinweise und Pflichten</b></p> <p>So lassen sich Schäden vermeiden</p> <p><b>Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:</b></p> <p>Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.</p> <p><b>Der Bauunternehmer ist verpflichtet,</b></p> <p>rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseWerk AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseWerk AG abzustimmen.</p> <p><b>Lage der Versorgungsanlagen</b></p> <p>Die HanseWerk AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:</p> <p><b>Überdeckung der Leitungen</b></p> <p>0,40 - 0,80 m auf privatem Grund          0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund          1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen          0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen          bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche</p> <p>In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseWerk AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseWerk AG abzustimmen.</p> <p><b>Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten</b></p> <p><b>Für erdverlegte Versorgungsanlagen:</b></p> <p>0,10 m bei Kreuzungen          0,20 m bei Parallelverlegungen</p> <p>Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseWerk AG abzustimmen sind.</p> <p><b>Für Freileitungen:</b></p> <p>1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV          3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV          über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG</p> </div>		



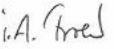
T:\00-016 od83021 01.10.2014


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: left;">  <p><b>HanseWerk</b></p> </div> <div style="text-align: right;"> <p><b>Merkblatt</b> <b>Schutz von Versorgungsanlagen bei</b> <b>Bauarbeiten</b></p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Maßnahmen</b></p> <p>Schutz und Sicherheit gehen vor</p> <p><b>Einsatz von Baugeräten</b></p> <p>Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.</p> <p><b>Leitungsstrassen</b></p> <p>Leitungsstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.</p> <p><b>Ramm- und Bohrarbeiten</b></p> <p>Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.</p> <p><b>Freigelegte Versorgungsleitungen</b></p> <p>Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.</p> <p><b>Kathodischer Rohrschutz</b></p> <p>Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.</p> <p><b>Wärmequellen</b></p> <p>Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.</p> <p><b>Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen</b></p> <p>Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.</p> <p>Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungsstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.</p> <p><b>Überbauungen/Bepflanzungen</b></p> <p>Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen.</p> <p><b>Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens</b></p> <p>Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.</p> </div>		

TH00-P-06 0063001 01.10.2014










lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>HanseWerk</b></p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><b>Merkblatt</b> <b>Schutz von Versorgungsanlagen bei</b> <b>Bauarbeiten</b></p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Trassenwarnband</b> Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.</p> <p><b>Gasströmungswächter</b> In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut. Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird. Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.</p> <p><b>Vorgehensweise</b> Was tun bei Schadensfällen? <b>Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!</b> <b>Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!</b> Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit. <b>Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.</b> Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.</p> <p><b>Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen</li> <li>- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern</li> <li>- Zutritt unbefugter Personen verhindern</li> <li>- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen</li> <li>- Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG abstimmen</li> <li>- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadenstelle bleiben</li> </ul> <p><b>Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Funkenbildung vermeiden</li> <li>- Nicht rauchen</li> <li>- Keine offenen Flammen gebrauchen</li> <li>- Keine elektrischen Anlagen bedienen</li> <li>- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen</li> <li>- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen</li> <li>- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.</li> </ul> <p><b>Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.</b></p> <p><b>Informationspflicht</b> Meldung bei Schadensfällen Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.</p> <p>Hier melden Sie den Schaden</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p><b>HanseWerk AG Störungsannahme</b> 0385-589 75 075</p> </div> <p>HanseWerk AG Schleswig-HeinGas Platz 1 25450 Quickborn Internet: www.hansewerk.com</p> </div>		

TNO0-0-06 e46901 01.10.2014







Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																														
	<div style="text-align: center;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">B. 14</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">R</td> <td style="width: 15%;">VV</td> <td style="width: 15%;">Eilt</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">26. Aug. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>DA</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">bl.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planzeichnung</li> <li>- Begründung</li> </ul> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Kretschmer             </div> <div style="text-align: center;">  Froeb             </div> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p> <p>Datum 21.08.2015</p> <p>Unsere Zeichen Frffro 20150492-0</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-5150-2068</p> <p>Fax-Durchwahl 030-5150-2707</p> <p>E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 6000/mat</p> <p>Ihre Nachricht vom 12.08.2015</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobben</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Gölitz Dr. Dirk Biermann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84448</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF</p> <p>USL-Id.-Nr. DE813473551</p> </div>	R	VV	Eilt				Stadt Grevesmühlen Eingegangen						26. Aug. 2015						Bgm	HA	KÄ	BA	DA					bl.			<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal geht davon aus, dass auch die inhaltlichen Festsetzungen vorliegen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH im Bereich der Ergänzungssatzung vorhanden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	VV	Eilt																															
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																																	
26. Aug. 2015																																	
Bgm	HA	KÄ	BA	DA																													
			bl.																														


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister, Bauamt Rathausplatz 1 D-23936 Grevesmühlen</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@lalv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201500717</p> <p>Schwerin, den 03.08.2015 (Eingang per Mail)</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: Abrundungssatzung der OL Gostorf ,Gem. Stepenitztal - Ergänzungssatzung</p> <p>Ihr Zeichen: 6000/mat</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass sich im Bereich der Ergänzungssatzung keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V befinden. Das angehangene Merkblatt wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt und teilte mit Stellungnahme vom 25.08.2015 mit, dass sich im Geltungsbereich der Satzung keine Aufnahme- und Sicherungspunkte befinden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Merkblatt</b> über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</p> <p><b>1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.</b> Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck <math>\Delta</math>, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hier von abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit <math>\Delta</math> und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.</p> <p><b>2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.</b> Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. In unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 30 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.</p> <p><b>3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10<sup>-5</sup> m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.</b> SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und <math>\Delta</math>), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck <math>\Delta</math> gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.</p> <p><b>4. Gesetzliche Grundlage</b> für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-</p> <p>mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVVOB M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Eigentümer und Nutzungsberechtigte</b> (Pächter, Erbbauberechtigte u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. B. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.</li> <li>▪ <b>Maßnahmen</b>, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.</li> <li>▪ <b>Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken</b> werden von kreisförmigen <b>Schutzflächen</b> umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.</li> <li>▪ <b>Für unmittelbare Vermögenssachteile</b>, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.</li> <li>▪ <b>Ordnungswidrig</b> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.</li> <li>▪ <b>Eigentümer oder Nutzungsberechtigte</b> können zur Zahlung von <b>Wiederherstellungskosten</b> herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.</li> </ul> <p>Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.</p> <p>Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das</p> <p style="text-align: center;"><b>Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern    Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</b> Lübecker Straße 289    19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267    Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Raumbezug@lav-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de</p> <p>Herausgeber: © Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014</p> <p style="text-align: right;">Druck: Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin</p>		


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p><b>Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</b></p>			
			
<p>TP Granitpfähler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p>OP Granitpfähler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p>HFP Granitpfähler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</p>	
			
<p>BFP/TP Granitpfähler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p>	<p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>	
			
<p>GGP Granitpfähler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p>Markstein Granitpfähler 16 cm x 16 cm mit „MP“</p>	<p>TP (Meißel) Steinspfähler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	
			
<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>	<p>TP (Meißel) Steinspfähler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	
<p>* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel</p>			



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																												
	<div data-bbox="152 308 488 408" data-label="Section-Header"> <p><b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</b></p> </div> <div data-bbox="616 308 707 408" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="129 427 801 639" data-label="Form"> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin</td> <td colspan="2">Schreiben: 12.08.2015</td> </tr> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Elit</td> <td>1669</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1</td> <td colspan="2">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td colspan="2">23936 Grevesmühlen</td> <td colspan="2">Ihr Zeichen: 6000/mat</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bgm</td> <td colspan="2">Bearbeitet von: Bauleitplanung</td> </tr> <tr> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td colspan="2">Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling</td> </tr> <tr> <td>BA</td> <td>QA</td> <td colspan="2">0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td colspan="2">0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td colspan="2">Mein Zeichen: 01-4-NVM/Stepenitztal-02-01</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td colspan="2">(Bitte immer angeben!)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td colspan="2">Schwerin, den 11.09.2015</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="136 655 860 735" data-label="Text"> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der OL Gostorf, hier: Behördenbeteiligung, Status Entwurf, Stand 30. Juni 2015</b> Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> </div> <div data-bbox="136 751 387 770" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="136 791 654 810" data-label="Text"> <p>durch das Vorhaben werden <b>keine Bau- und Kunstdenkmale</b> berührt.</p> </div> <div data-bbox="136 831 860 887" data-label="Text"> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine <b>Bodendenkmale</b> bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> </div> <div data-bbox="159 906 860 1023" data-label="Text"> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> </div> <div data-bbox="136 1038 748 1058" data-label="Text"> <p>Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.</p> </div> <div data-bbox="136 1078 685 1134" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> </div> <div data-bbox="136 1174 741 1214" data-label="Text"> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> </div> <div data-bbox="253 1249 734 1268" data-label="Text"> <p>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> </div> <div data-bbox="129 1310 831 1425" data-label="Text"> <p>Hausanschriften: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Archäologie und Landesbibliothek Denkmalpflege Domhof 4/5 Domhof 4/5 19055 Schwerin 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 Fax: 0385 588 79 344 eMail: poststelle@kulturrebe-mv.de</p> <p>Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 55844-0 Fax: 0385 55844-24</p> <p>Landesarchiv Archiv Schwerin Graf Schack Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 610 Fax: 0385 588 79 612</p> <p>Archiv Greifswald Marlin-Anderson-Nexo-Platz 1 17489 Greifswald Tel.: 03834 5953-0 Fax: 03834 5953-03</p> </div>	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin		Schreiben: 12.08.2015		R	WV	Elit	1669	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1		Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Sep. 2015		23936 Grevesmühlen		Ihr Zeichen: 6000/mat		Bgm		Bearbeitet von: Bauleitplanung		HA	KÄ	Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling		BA	QA	0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack				0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny				Mein Zeichen: 01-4-NVM/Stepenitztal-02-01				(Bitte immer angeben!)				Schwerin, den 11.09.2015		<div data-bbox="972 775 1839 1078" data-label="List-Group"> <p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass durch das Vorhaben keine Bau- und Kunstdenkmale berührt sind und, dass im Bereich der Ergänzungssatzung keine Bodendenkmale bekannt sind.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist in den Unterlagen zur Ergänzungssatzung bereits enthalten.</p> <p>Zu 3. Die gesetzlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> </div>	<div data-bbox="1856 807 2107 1078" data-label="List-Group"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin		Schreiben: 12.08.2015																																													
R	WV	Elit	1669																																												
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1		Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Sep. 2015																																													
23936 Grevesmühlen		Ihr Zeichen: 6000/mat																																													
Bgm		Bearbeitet von: Bauleitplanung																																													
HA	KÄ	Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling																																													
BA	QA	0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack																																													
		0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny																																													
		Mein Zeichen: 01-4-NVM/Stepenitztal-02-01																																													
		(Bitte immer angeben!)																																													
		Schwerin, den 11.09.2015																																													

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<div data-bbox="165 284 891 395">  <p><b>Landesforst</b> Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div data-bbox="743 284 842 387">  </div> <div data-bbox="622 352 719 400"> <p>II.18</p> </div> <div data-bbox="600 406 891 430"> <p><b>Forstamt Grevesmühlen</b></p> </div> <div data-bbox="165 432 600 635"> <p>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</p> <p><b>Stadt Grevesmühlen</b> <b>für die Gemeinde Uphl</b> <b>Rathausplatz 1</b> <b>23936 Grevesmühlen</b></p> <p>14. Sep. 2015</p> <table border="1"> <tr> <td>HA</td> <td>F</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="600 443 792 608"> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Telefon: 0 3 88 11 7599-0 Fax: 0 3 88 11 7599 117 e-mail: grevesmuehlen@foa-mv.de</p> <p>AltENZEICHEN: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, den 07.09.2015</p> </div> <div data-bbox="165 639 801 703"> <p><b>Satzung der Gmd. Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> Hier: Behördenbeteiligung</p> </div> <div data-bbox="165 743 636 807"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> </div> <div data-bbox="165 826 842 1078"> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> </div> <div data-bbox="165 1098 786 1139"> <p><b>Der Satzung der Gemeinde Stepenitztal für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</b></p> </div> <div data-bbox="165 1158 584 1200"> <p><u>Begründung:</u> Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p> </div> <div data-bbox="165 1241 360 1347"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> </div> <div data-bbox="136 1366 860 1449"> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="136 1366 232 1449">  </td> <td data-bbox="232 1366 456 1449"> <p>Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin</p> </td> <td data-bbox="456 1366 680 1449"> <p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE8715000000015001530</p> </td> <td data-bbox="680 1366 860 1449"> <p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p> </td> </tr> </table> </div>	HA	F	BA	OA						<p>Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin</p>	<p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE8715000000015001530</p>	<p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p>	<div data-bbox="965 999 1599 1054"> <p>Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> </div> <div data-bbox="965 1082 1839 1187"> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Forstamtes der Ergänzungssatzung zugestimmt wird. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen betroffen sind.</p> </div>	<div data-bbox="1850 1027 2107 1054"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1850 1110 2107 1139"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>
HA	F	BA	OA												
	<p>Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin</p>	<p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE8715000000015001530</p>	<p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p>												


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss			
	<p style="text-align: center;">Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <p style="font-size: 1.2em;">II.20</p> </div> <p style="font-size: 0.8em;">LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-6338/15 Schwerin, 1. Oktober 2015 <i>(Eingang per Mail)</i></p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;"><i>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</i> Satzung der Gemeinde Stepenitztal über Ergänzung des i. Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf Ihre Anfrage vom 12.08.2015; Ihr Zeichen: 6000./mat</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>— Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p> <div style="font-size: 0.8em; margin-top: 20px;"> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Postanschrift: LPBK M-V Postfach 19048 Schwerin</td> <td style="width: 33%;">Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin</td> <td style="width: 33%;">Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: lpbk@potmv.de Internet: www.lpbk-mv.de www.brand-kats-mv.de</td> </tr> </table> </div>	Postanschrift: LPBK M-V Postfach 19048 Schwerin	Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin	Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: lpbk@potmv.de Internet: www.lpbk-mv.de www.brand-kats-mv.de	<p>Zu 1. Die Stellungnahme wird im Folgenden behandelt.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken bestehen. Die Gemeinde Stepenitztal schätzt ein, alle Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Entwurf der Ergänzungssatzung beteiligt zu haben.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der bereits in den Entwurfsunterlagen enthaltene Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Postanschrift: LPBK M-V Postfach 19048 Schwerin	Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin	Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: lpbk@potmv.de Internet: www.lpbk-mv.de www.brand-kats-mv.de				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																													
	<p><b>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine</b></p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine DegtOWER Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p><b>Gemeinde Stepenitztal über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1</b></p> <p><b>23936 Grevesmühlen</b></p> <table border="1"> <tr> <td>R</td> <td>WW</td> <td>EW</td> <td>1590</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td colspan="4">DegtOWER Weg 1 23936 Grevesmühlen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Eingegangen 24. Aug. 2015</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15</td> <td colspan="2">Telefax: 03881 / 71 44 20</td> </tr> <tr> <td colspan="4">e-Mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</td> </tr> <tr> <td>Bgr/n</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> <p>Ihre Zeichen: 6000./mat Ihre Nachricht vom: 14.08.2015 Unsere Zeichen: AK/KM Grevesmühlen, den: 19.08.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine äußert zur o. g. Satzungsentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden keine Belange des WBV betroffen.</p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahmen weisen wir vorsorglich daraufhin, dass Bepflanzungen der Gewässer zweiter Ordnung nur in Abstimmung mit dem WBV erfolgen können. Die maschinelle Befahrbarkeit für die Unterhaltung ist sicherzustellen.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p><u>Verteiler</u> untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM</p> <p><small>VERBANDSDING-PC\Users\van\Stellungnahmen A. Krüger\B-Far\Satzung der Gemeinde Stepenitztal.doc</small> Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld Geschäftsführerin: Andrea Bruer Gläubiger ID: DE32ZZZ00001310445 Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar · IBAN: DE84 1306 1078 0000 3026 35 · BIC: GENODEF33HAN DKB Schwerin · IBAN: DE28 1203 0000 1005 2675 50 · BIC: BYLADEM1001</p>	R	WW	EW	1590	Körperschaft des öffentlichen Rechts				DegtOWER Weg 1 23936 Grevesmühlen				Eingegangen 24. Aug. 2015				Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15		Telefax: 03881 / 71 44 20		e-Mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de				Bgr/n	HA	KA	BA	OA	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass durch die Ergänzungssatzung keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes betroffen sind. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass nicht nur keine grundsätzlichen Bedenken, sondern generell keine Bedenken seitens des WBV zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WW	EW	1590																													
Körperschaft des öffentlichen Rechts																																
DegtOWER Weg 1 23936 Grevesmühlen																																
Eingegangen 24. Aug. 2015																																
Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15		Telefax: 03881 / 71 44 20																														
e-Mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de																																
Bgr/n	HA	KA	BA	OA																												

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;"><small>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernierhof, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rützig, Stepenitztal, Teestorf-Stieinfurt, Upani, Warnow</small></p> <p style="text-align: center;">Für die Gemeinde Stepenitztal</p> <p style="text-align: center;"><small>Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23956 Grevesmühlen</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="159 491 315 528"> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt</p> </div> <div data-bbox="560 438 795 587"> <p><small>Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: Thomas Heinze Durchwahl: 03881 / 723-226 E-Mail-Adresse: t.heinze@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen:</small></p> </div> </div> <p style="text-align: right;"><small>Datum: 20.10.2015</small></p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf Stellungnahme zur Löschwasserversorgung</b></p> <p>Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich der Hydrant Nr. 237 im Verzeichnis der Hydranten des Zweckverbandes. An diesem wurde am 16.10.2015 eine Messung durch den Zweckverband durchgeführt. Die erbrachte laut Tagesprotokoll eine Durchflussmenge von 66 m³/h bei 1,5 bar. Für den Grundschutz ist eine Menge von 48 m³/h erforderlich. So lange an diesem Hydranten vom Zweckverband eine Durchflussmenge von mindestens 48 m³/h zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Grundschutz im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gewährleistet.</p> <p>Weil dieser Hydrant noch kein Bestandteil der Sondervereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal zur Bereitstellung von Löschwasser aus Hydranten des Zweckverbandes ist, wurde am 20.10.2015 der entsprechende Antrag zur Aufnahme in den Vertrag ab 01.01.2016 gestellt.</p> <p>Eine andere Möglichkeit zur Abdeckung des Grundschutzes bei der Löschwasserversorgung besteht im Umkreis von 300 Meter derzeit nicht. Sie müsste geschaffen werden, sollte die für den Grundschutz erforderliche Durchflussmenge an diesem Hydranten vom Zweckverband nicht aufrechterhalten werden können.</p> <p style="text-align: right;"><i>Thomas Heinze</i> Thomas Heinze SGL Ordnungsangelegenheiten</p>	<p style="text-align: center;"> II.23</p> <p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal berücksichtigt, dass der Grundschutz über den Hydranten 237 (unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung) gewährleistet werden kann.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde Stepenitztal berücksichtigt, dass der Hydrant Nr. 237 erst vertraglich gebunden sein muss, um zur Löschwasserentnahme genutzt werden zu können. Die Gemeinde Stepenitztal schätzt ein, dass eine vertragliche Einigung mit dem Zweckverband getroffen werden kann. Der Vertragsabschluss als Bedingung zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Der Antrag zur Aufnahme in den Vertrag ab 01.01.2016 ist dieser Stellungnahme angehangen und wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
<p><small>Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111</small></p>	<p><small>Öffnungszeiten: Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr</small></p>	<p><small>Bankverbindung: Sperkassa MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG</small></p> <p><small>Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000) 2519127 (14061308) 100289 (12030000)</small></p> <p><small>BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001</small></p> <p><small>IDAN DE88 1406 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5181 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89</small></p>	<p style="text-align: center;"><small>** Sie finden uns im Internet unter <a href="http://www.grevesmuehlen.de">www.grevesmuehlen.de</a> **</small></p>


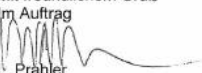
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	<div style="text-align: center;"> <h2>Stadt Grevesmühlen</h2> <h3>Der Bürgermeister</h3> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="font-size: small;"> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernskorf, Gäßelow, Flötschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Teetorf-Slehnfort, Upahl, Wanow</p> </div>  </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;">Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small;"> <div> <p>Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7-9 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div> <p>Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: Thomas Heinze Durchwahl: 03881 / 723226 E-Mail-Adresse: lheinze@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen:  20.10.2015</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;"><b>Sondereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal und der früheren Gemeinde Börzow zur Bereitstellung von Löschwasser aus Hydranten des Zweckverbandes Aufnahme des Hydranten Nr. 237 in Gostorf, Pappelweg, in die Vereinbarung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Wohnbebauung am Pappelweg in 23936 Gostorf in Richtung Grenzhausen bitte ich Sie um die Aufnahme des dortigen Hydranten mit der Nr. 237 im Verzeichnis ab 01.01.2016 in die Vereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div> <p>Thomas Heinze SGL Ordnungsangelegenheiten</p> <hr style="width: 100%; margin-top: 20px;"/> <table style="width: 100%; font-size: x-small; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Telefon:</td> <td style="width: 15%;"><b>Öffnungszeiten:</b></td> <td style="width: 15%;">Bankverbindung:</td> <td style="width: 15%;">Kto.-Nr. / BLZ</td> <td style="width: 15%;">BIC</td> <td style="width: 20%;">IBAN</td> </tr> <tr> <td>(03881)723-0</td> <td>Di - Do, 09:00 - 12:00 Uhr</td> <td>Sparbank MVV</td> <td>100030206 (14651000)</td> <td>NGLADE21HWI</td> <td>DE89 1405 1000 1000 0862 09</td> </tr> <tr> <td>Telefax:</td> <td>Di, 13:00 - 18:00 Uhr</td> <td>Volks- und Raiffeisenbank</td> <td>100304 (13061078)</td> <td>GENODEF1HWI</td> <td>DE39 1308 1878 0000 1650 04</td> </tr> <tr> <td>(03881)723-111</td> <td>Do, 13:00 - 18:00 Uhr</td> <td>Deutsche Kreditbank AG</td> <td>100289 (12030000)</td> <td>BYLADEM1001</td> <td>DE51 1203 0000 0000 1062 89</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: x-small; margin-top: 5px;">** Sie finden uns im Internet unter <a href="http://www.grevesmuehlen.de">www.grevesmuehlen.de</a> **</p>	Telefon:	<b>Öffnungszeiten:</b>	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN	(03881)723-0	Di - Do, 09:00 - 12:00 Uhr	Sparbank MVV	100030206 (14651000)	NGLADE21HWI	DE89 1405 1000 1000 0862 09	Telefax:	Di, 13:00 - 18:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	100304 (13061078)	GENODEF1HWI	DE39 1308 1878 0000 1650 04	(03881)723-111	Do, 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1062 89		
Telefon:	<b>Öffnungszeiten:</b>	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN																						
(03881)723-0	Di - Do, 09:00 - 12:00 Uhr	Sparbank MVV	100030206 (14651000)	NGLADE21HWI	DE89 1405 1000 1000 0862 09																						
Telefax:	Di, 13:00 - 18:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	100304 (13061078)	GENODEF1HWI	DE39 1308 1878 0000 1650 04																						
(03881)723-111	Do, 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1062 89																						




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Giegelew, Pläschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Stepenitztal über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 21.08.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Stand: Entwurf 30.06.2015)</b> hier: Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und sehr geehrter Herren,</p> <p>von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen zur o.g. Satzung der Gemeinde Stepenitztal im Ortsteil Gostorf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>L. Prahlér</i> L. Prahlér Leiter Bauamt</p> </div>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Stadt Grevesmühlen keine Anregungen zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen und keine wahrzunehmenden nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Telefon: (03861)723-0	<b>Öffnungszeiten:</b> Di - Do: 09:00 - 12:00 Uhr Do: 13:00 - 15:00 Uhr (03861)723-111	Bankverbindung: Sparkasse MVVW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	Kto.-Nr. / BLZ 1003030200 (14051000) 2519127 (14051308) 100286 (12030000)	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE85 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 80
--------------------------	---	--	--	--	---

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p style="font-size: small;">Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Uphal, Warnow Für die Gemeinde Bernstorf</p>  <p style="font-size: x-small;">Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 0004/mat</p> <p style="text-align: right;">Datum: 14.09.2015</p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Bernstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zur o.g. Satzung für Gostorf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Bernstorf keine Anregungen und Bedenken zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen und keine wahrzunehmenden nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111</p>	<p>Öffnungszeiten: Di., Do. 09.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 - 15.00 Uhr Do. 13.00 - 18.00 Uhr</p>	<p>Bankverbindung: Sparkasse MNW 1000030209 (14051000) Volks- und Raiffeisenbank 103004 (13061078) Deutsche Kreditbank AG 100289 (12030009)</p>	<p>Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000) 103004 (13061078) 100289 (12030009)</p> <p>BIC NOLADE21WIS GENODEF1HAM BYLADEM1001</p> <p>IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE25 1306 1078 0000 1030 04 DE51 1203 0000 0000 1002 89</p>

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																	
	<div data-bbox="161 263 353 306"> <p><b>Amt Rehna</b></p> </div> <div data-bbox="161 309 320 331"> <p>Der Amtsvorsteher</p> </div> <div data-bbox="161 381 376 400"> <p>Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna</p> </div> <div data-bbox="156 429 311 493"> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1</p> </div> <div data-bbox="156 512 318 534"> <p>23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="161 601 795 636"> <p>Ihre Zeichen      Ihre Nachricht vom      Sachauskunft von      Unsere Zeichen      Datum Frau Sperling      17.08.15</p> </div> <div data-bbox="156 660 844 726"> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b> hier: Stellungnahme der Nachbargemeinden des Amtsbereiches Rehna</p> </div> <div data-bbox="156 764 400 788"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="156 807 851 874"> <p>mit Datum vom 17.08.2015 erhielt ich die Entwurfsunterlagen für das Teilnahmeverfahren zur Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf.</p> </div> <div data-bbox="156 892 763 938"> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen.</p> </div> <div data-bbox="156 975 342 1021"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="152 1026 309 1168">  <p>Sperling Bauamt</p> </div> <div data-bbox="152 1350 672 1410"> <p>Konten der Amtskasse: Sparkasse Mecklenburg - Nordwest, Konto - Nr. 1 000 053 810 (BLZ 140 510 00) IBAN: DE31 1405 1000 1000 0538 10 BIC: NOLADE21WIS Raiffeisen - Volksbank e.G. Gadebusch, Konto - Nr. 16 14 193 (BLZ 130 610 78) IBAN: DE02 1306 1078 0001 6141 93 BIC: GENODEF11HWI</p> </div>	<div data-bbox="416 260 698 459"> <table border="1"> <tr> <td>R</td> <td>WW</td> <td>Ellit</td> <td>1573</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">24. Aug. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="676 314 770 367"> <p><b>Amt Rehna</b> Freiheitsplatz 1 19217 Rehna</p> </div> <div data-bbox="676 383 799 418"> <p>Tel. 03 88 72/ 92 90 Fax. 03 88 72/ 92 922</p> </div> <div data-bbox="676 456 864 523"> <p>Auskunft von: Fr. Sperling Durchwahl: 038872/92929 Email: bauamt.sperling@rehna.de Internet: www.rehna.de</p> </div> <div data-bbox="750 534 817 582"> <p>III.3</p> </div>	R	WW	Ellit	1573	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				24. Aug. 2015				Bgm	HA	KÄ	BA	OA	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Ergänzungssatzung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WW	Ellit	1573																	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																				
24. Aug. 2015																				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																														
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p>Amt Schönberger Land • Postfach 1152 • 23921 Schönberg</p> <p>Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 20px;">R</td> <td style="width: 20px;">VV</td> <td style="width: 20px;">Eilt</td> <td style="width: 20px;">Büroanschrift:</td> <td style="width: 20px;">Auskunft erteilt:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Dassower Straße 4, 23923 Schönberg</td> <td>Frau Kortas-Holzerland</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>038828/330-157</td> <td>038828/330-157</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</td> <td>g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>04. Sep. 2015</td> <td>01.09.2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: center;">Eingegangen 04. Sep. 2015</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;"><i>III.4</i></p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Grieben hat zum o.g. Bauleitverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>J. Kortas-Holzerland</i> Kortas-Holzerland</p>	R	VV	Eilt	Büroanschrift:	Auskunft erteilt:				Dassower Straße 4, 23923 Schönberg	Frau Kortas-Holzerland				038828/330-157	038828/330-157				g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de	g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de				04. Sep. 2015	01.09.2015	Bgm	HA	KÄ	BA	OA	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass weder Anregungen noch Bedenken seitens der Gemeinde Grieben vorgebracht werden. Die Gemeinde Stepenitztal geht daher davon aus, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Grieben gegen die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	VV	Eilt	Büroanschrift:	Auskunft erteilt:																													
			Dassower Straße 4, 23923 Schönberg	Frau Kortas-Holzerland																													
			038828/330-157	038828/330-157																													
			g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de	g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de																													
			04. Sep. 2015	01.09.2015																													
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																													

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg. Telefon: 038828/330-0 (Zentrale). Fax: 038828/330-175. Internet: www.schoenberger-land.de  
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-16.00 Uhr. Freilag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Sienz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZ00000309358  
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 186 SwiR/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 86  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 SwiR/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																		
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><small>Amt Schönberger Land • Postfach 1152 • 23921 Schönberg</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 20px;">R</td> <td style="width: 20px;">VV</td> <td style="width: 20px;">E</td> <td style="width: 20px;">D</td> <td style="width: 20px;">A</td> <td style="width: 20px;">S</td> </tr> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen am: 04. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> <td></td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;"><i>11.5</i></p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Menzendorf hat zum o.g. Bauleitverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>J. Korta-Holzerland</i> Korta-Holzerland</p>	R	VV	E	D	A	S	Stadt Grevesmühlen Eingegangen am: 04. Sep. 2015						Bgm	HA	KÄ	BA	OA		<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass weder Anregungen noch Bedenken seitens der Gemeinde Menzendorf vorgebracht werden. Die Gemeinde Stepenitztal geht daher davon aus, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Menzendorf gegen die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	VV	E	D	A	S																
Stadt Grevesmühlen Eingegangen am: 04. Sep. 2015																					
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																	

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038628/330-0 (Zentrale), Fax: 038628/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de  
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Sehmendorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg, Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE462220000309358  
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 610 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																												
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p>Amt Schönberger Land • Postfach 1152 • 23921 Schönberg                  Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal                  Rathausplatz 1                  23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 20px;">R</td> <td style="width: 20px;">VV</td> <td style="width: 20px;">Eilt</td> <td style="width: 20px;">Auskunft erteilt:</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">04. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Aktenzahlen:</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Datum:</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px;">Bgm</td> <td style="width: 20px;">HA</td> <td style="width: 20px;">KÄ</td> <td style="width: 20px;">RA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">WA</td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Dassower Straße 4, 23923 Schönberg                  Frau Kortas-Holzerland                  038828/330-157                  g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de                  61.27                  01.09.2015</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;"><i>III.6</i></p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Schönberg ist im Rahmen des o.g. Bauleitverfahrens nicht in ihren Belangen betroffen und hat weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Im Auftrag  <i>G. Kortas-Holzerland</i>                  Kortas-Holzerland</p>	R	VV	Eilt	Auskunft erteilt:	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				04. Sep. 2015				Aktenzahlen:				Datum:				Bgm	HA	KÄ	RA				WA	<p>Zu 1.                  Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Schönberg durch die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal nicht in ihren Belangen betroffen ist und weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden. Die Gemeinde Stepenitztal geht daher davon aus, dass keine Bedenken seitens der Stadt Schönberg gegen die Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	VV	Eilt	Auskunft erteilt:																												
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																															
04. Sep. 2015																															
Aktenzahlen:																															
Datum:																															
Bgm	HA	KÄ	RA																												
			WA																												

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg. Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de  
 Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
 Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
 GBAuftrags-ID Amt Schönberger Land DE40ZZ00000309368  
 Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1406 1000 1000 0381 96  
 DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><small>Amt Schönberger Land • Postfach 1152 • 23921 Schönberg</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen für Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p><small>Broschüre: Auskunft erteilt: Durchwahl: E-Mail: Aktenzeichen: Datum: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Frau Kortas-Holzerland 038628/330-157 g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de 81.27 24.06.2015</small></p> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Stadt Dassow zum o.g. Aufstellungsverfahren hat die Stadt Dassow zur Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Kortas-Holzerland</i> Kortas-Holzerland</p> <p><small>Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038628/330-0 (Zentrale), Fax: 038628/330-176, Internet: www.schoenberger-land.de Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Slemz, Lockwisch, Lodersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelohr, Seimedorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg Glaubiger-ID Amt Schönberger Land DE402220000309358 Bankverh.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 198 SwiF/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1406 1000 1000 0381 96 DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto-Nr.: 100 678 SwiF/BIC: BYLADEN1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1006 78</small></p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Stadt Dassow keine Anregungen oder Bedenken zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Stadt Grevesmühlen</b> <b>Der Bürgermeister</b></p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bierstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Roggenstorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Stepenitztal über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p><i>TU.S</i></p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat</p> <p>Datum: 21.08.2015</p> </div> </div> <p><b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Stand: Entwurf 30.06.2015)</b> hier: Stellungnahme der Gemeinde Roggenstorf als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und sehr geehrter Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zur o.g. Satzung der Gemeinde Stepenitztal im Ortsteil Gostorf. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  U. Prantler Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde Stepenitztal nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Roggenstorf keine Anregungen zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepenitztal bestehen und keine wahrzunehmenden nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Telefon:	<b>Öffnungszeiten:</b>	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	100030209 (14051000)	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	2519127 (14061308)	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 16:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEN1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

## Gemeinde Stepenitztal

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2015-064</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.11.2015 Verfasser: G. Matschke
<b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf hier: Satzungsbeschluss</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
08.12.2015	Gemeindevertretung Stepenitztal	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal beschließt die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf, bestehend aus Lageplan und inhaltlichen Festsetzungen (Satzungstext als Satzung).
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzungsunterlagen während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Stepenitztal stellt die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB auf, um weitere Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten und somit den südöstlichen Ortseingangsbereich der der Ortslage Gostorf abzurunden. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB hat sich die Gemeinde Stepenitztal für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung entschieden. Mit dieser Satzung wird der sog. im Zusammenhang bebaute Ortsteil um die mit der Satzung erfassten Flächen ergänzt. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeiten sind mit Rechtskraft der Satzung Vorhaben zulässig, welche den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen des § 34 BauGB.

Die Gemeinde Stepenitztal hat sich im Rahmen der Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen erneut mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschäftigt. Zum Entwurf der Ergänzungssatzung waren zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft externe Maßnahmen vorgesehen. Externe Kompensationsmaßnahmen werden in der Satzung nicht berücksichtigt. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird maßgeblich über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in Höhe des erforderlichen Bedarfs an KFÄ von der Landesforst M-V gekauft. Die vertragliche Sicherung des Kaufs der Ökopunkte ist bis zum Satzungsbeschluss darzustellen. Zur Sicherung der vorhandenen, gesetzlich geschützten Bäume wird ein Zufahrtsbereich für das östliche Grundstück innerhalb der Ergänzungssatzung festgesetzt. Die erforderlichen Abstände sind gegeben. Die Belange des Baumschutzes werden berücksichtigt.

Die Gemeinde Stepenitztal hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und gewichtet. Der Abwägungsbeschluss wurde durch die

Gemeinde Stepenitztal gefasst. Die Gemeinde Stepenitztal macht sich die Ergebnisse der Abwägung zu Eigen.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallende Kosten werden von den Bauherren/Grundstückseigentümern übernommen. Die Gemeinde wird von Kosten freigehalten.

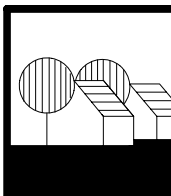
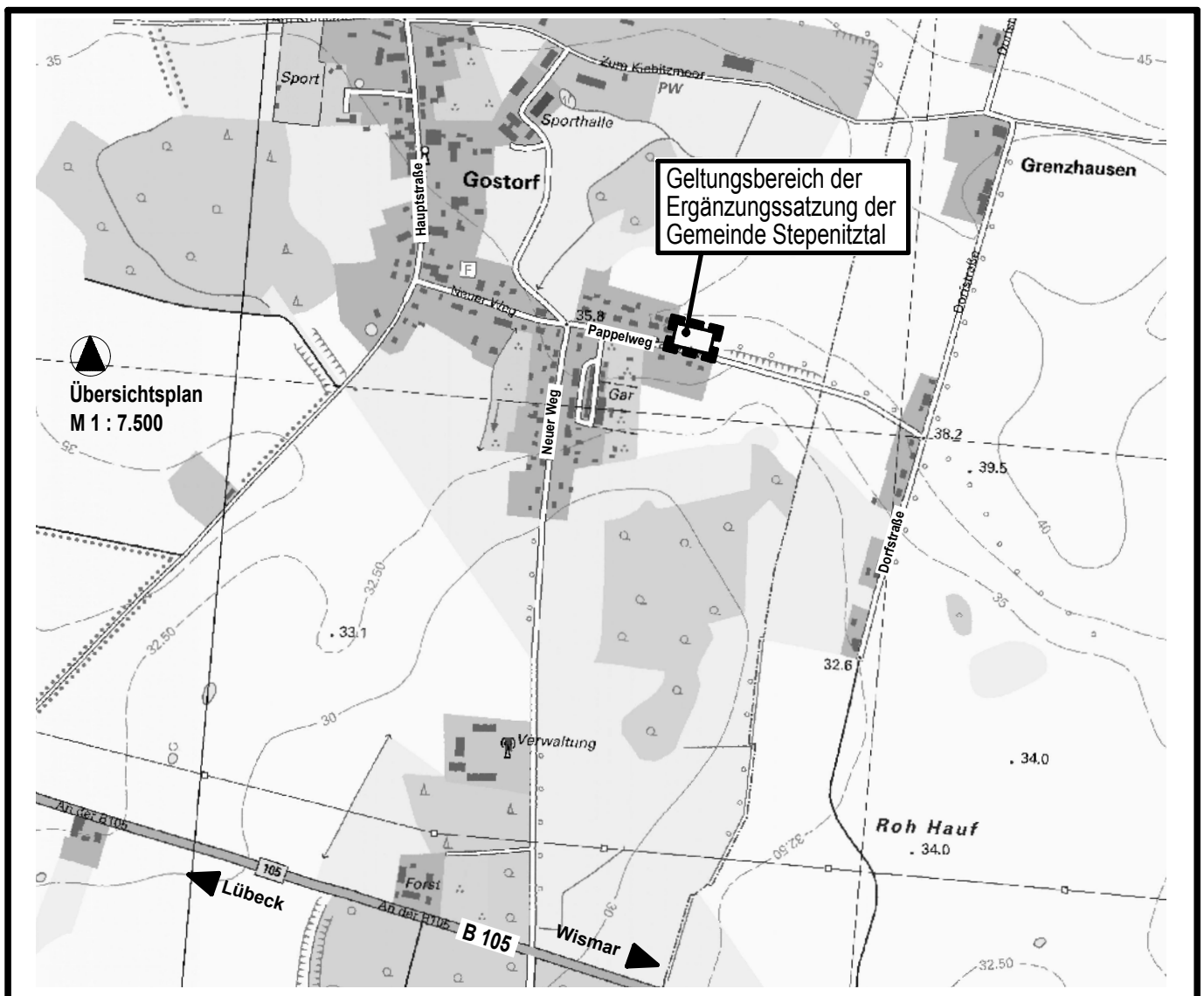
Anlage/n:

-Satzungsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung-Teil A, Text-Teil B und Begründung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# SATZUNG

DER GEMEINDE STEPENITZTAL  
 ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM  
 ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES  
 FÜR DEN SÜDÖSTLICHEN BEREICH  
 DER ORTSLAGE GOSTORF  
 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105- 0  
 23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 08. Dezember 2015

**BECHLUSSVORLAGE**  
**SATZUNG**

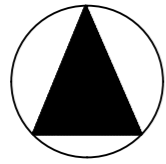
Planungsstand: 08. Dezember 2015  
**BECHLUSSVORLAGE**  
**SATZUNG**



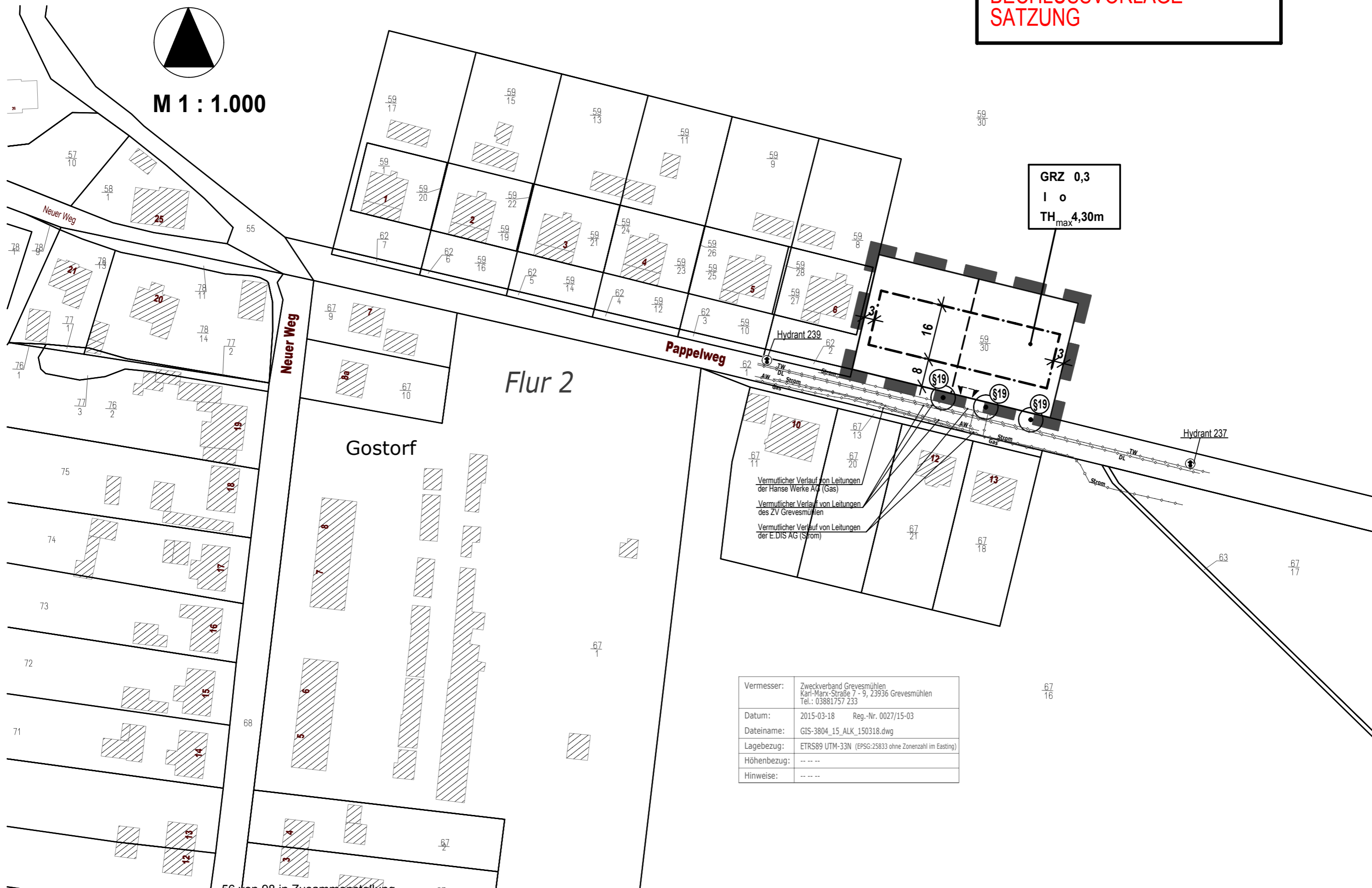
Vermesser:	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7 - 9, 23936 Grevesmühlen Tel.: 03881757 233
Datum:	2015-03-18    Reg.-Nr. 0027/15-03
Dateiname:	GIS-3804_15_ALK_150318.dwg
Lagebezug:	ETRS89 UTM-33N (EPSG:25833 ohne Zonenzahl im Easting)
Höhenbezug:	---
Hinweise:	---

# LAGEPLAN

Planungsstand: 08. Dezember 2015  
**BECHLUSSVORLAGE**  
**SATZUNG**



M 1 : 1.000



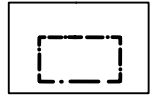
Vermesser:	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7 - 9, 23936 Grevesmühlen Tel.: 03881757 233
Datum:	2015-03-18 Reg.-Nr. 0027/15-03
Dateiname:	GIS-3804_15_ALK_150318.dwg
Lagebezug:	ETRS89 UTM-33N (EPSG:25833 ohne Zonenzahl im Easting)
Höhenbezug:	---
Hinweise:	---

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Ergänzungsflächen  
Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen



Einfahrtsbereich

GRZ 0,3

Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3

I

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH<sub>max</sub> 4,30 m

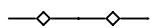
Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

o

Offene Bauweise

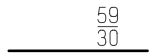


Erhaltungsgebot für geschützte Bäume  
§19 = geschützt nach § 19 NatSchAG M-V  
(vermutliche Lage - außerhalb des Plangebietes)



Vermutlicher Verlauf von unterirdischen Leitungen

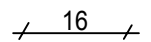
## Darstellungen ohne Normcharakter



Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer



in Aussicht genommene Grundstücksteilung



Bemaßung in Metern

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“ am ..... erfolgt.

Stepenitztal, den .....  
 (Siegel) .....  
 Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal hat am ..... den Entwurf der Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Stepenitztal, den .....  
 (Siegel) .....  
 Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stepenitztal, den .....  
 (Siegel) .....  
 Bürgermeister

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom ..... erfolgt.

Stepenitztal, den .....  
 (Siegel) .....  
 Bürgermeister

5. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung in der „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“ am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stepenitztal, den .....  
 (Siegel) .....  
 Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stepenitztal, den .....  
 (Siegel) .....  
 Bürgermeister

7. Die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am ..... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal vom ..... gebilligt.

Stepenitztal, den .....  
 (Siegel) .....  
 Bürgermeister

8. Die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wird hiermit am ..... ausgefertigt.

Stepenitztal, den .....  
 (Siegel) .....  
 Bürgermeister

9. Die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung in der „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“ am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung für die Ortslage Gostorf ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stepenitztal, den .....  
 (Siegel) .....  
 Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Stepenitztal am \_\_\_\_\_ folgende Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf erlassen:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den Darstellungen in dem beigefügten Lageplan festgelegt und ergänzt.
- (2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.
- (2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung wird die GRZ mit 0,3 festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.
- (3) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind ausschließlich Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.
- (4) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt die offene Bauweise.
- (5) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- (6) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 4,30 m über dem Fertigfußboden des Erdgeschosses. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut der Dachfläche.
- (7) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt das natürliche vorhandene Gelände als Bezugshöhe.
- (8) Die konstruktive Sockelhöhe - in Höhe Erdgeschossrohfußboden - darf maximal 0,30 m über der Bezugshöhe liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens und der Bezugshöhe. Der Erdgeschoßrohfußboden darf jedoch nicht unter der Bezugshöhe liegen.

- (9) Nebenanlagen sind innerhalb des Satzungsgebietes zwischen der südlichen Geltungsbereichsgrenze und der straßenbegleitenden Außenwand des Hauptgebäudes unzulässig.

#### **§ 4**

#### **Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)**

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer mit Voll-, Halb- und Krüppelwalm mit einer Dachneigung von 30° bis 50° herzustellen.
- (2) Der First ist in Längsrichtung des Gebäudes anzuordnen.
- (3) Frontispize, Friesengiebel bzw. Zwerchgiebelhäuser sind durch Satteldächer in das Gefüge des Haupthauses einzupassen.
- (4) Die Wände von Hauptgebäuden sind in zusammenhängendem Sichtmauerwerk oder mit Mauerwerksausfachung bzw. geputzter Ausfachung oder als geputzte Wandflächen auszuführen.
- (5) Rechteckige Fensteröffnungen sind stehend auszubilden. Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn sie durch deutlich wahrnehmbare senkrechte Pfosten oder Pfeiler so unterteilt sind, dass rechteckig stehende Formate gebildet werden.
- (6) Sichtbares Mauerwerk von Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen sind aus roten bis rotbraunen Ziegeln herzustellen. Geflammte Ziegel sind zulässig. Gelber Ziegel darf in Kombination mit roten bis rotbraunen Ziegeln verwendet werden. Sockel sind mit Ziegeln bzw. Natursteinen zu mauern oder zu putzen. Windfänge, Erker und Anbauten können auch aus Glas bestehen.  
Geputzte Außenwandflächen von Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen sind in weiß, in hellgrau, in beige und in ocker zulässig. Holz ist für die Herstellung von Außenwandflächen unzulässig; auch in geklinkerter Form ist Holz für die Herstellung der Außenwandfläche unzulässig.
- (7) Waschbeton, Keramikplatten, Faserzement, glänzende Metalleisten und Materialien, deren Oberflächen einen hohen Reflexionsgrad haben, sowie Verkleidungen aus Metall, Kunststoffen, Wellfaserzement sowie Mauerimitationen dürfen an Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen nicht verwendet werden.
- (8) Fenster, Türen und Tore sind in den Farben grün, weiß, rotbraun, dunkelbraun oder grau zu streichen. Holzlasierungen sind ebenfalls zulässig.
- (9) Für Hauptgebäude sind folgende Dachdeckungsmaterialien zu verwenden:
- rot bis rotbraune Ziegel
  - anthrazitfarbene Dachziegel
- Engobierte und glasierte Dachsteine sind zulässig.
- (10) Für die Dachflächen eines Gebäudes ist nur einheitliches Deckungsmaterial zulässig. Eine schrittweise Umdeckung in zeitlich getrennten Abschnitten ist zulässig. Diese Festsetzung gilt analog für Außenwandflächen.

## § 5

### Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Je Grundstück ist genau eine Zufahrt zulässig. Die Zufahrten zu den Grundstücken dürfen eine Breite von maximal 5,00 m nicht überschreiten. Die Zufahrten sind unter Beachtung der Belange des Baumschutzes zwischen den straßenbegleitenden Bäumen anzulegen. Die Anlage von Zufahrten im Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) der straßenbegleitenden Bäume ist unzulässig. Als Befestigungsarten für die Zufahrten sind Rasengittersteine oder großfugig verlegtes Pflaster oder Ökopflaster zu verwenden.
- (2) Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in Höhe des erforderlichen Bedarfs an KFÄ von der Landesforst M-V als Ausgleichsmaßnahme genutzt. Die städtebaulichen Verträge der Grundstückseigentümer mit der Landesforst M-V liegen vor.

## § 6

### Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- (1) Kulturdenkmale/ Bodendenkmale - Im Satzungsbereich sind derzeit keine Kultur-/ Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.
- (2) Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.
- (3) Bodenschutz - Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren

Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

- (4) Gewässerschutz - Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren) oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

- (5) Munitionsfunde - Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

- (6) Artenschutzrechtliche Belange - Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse). Zu beseitigende Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm sind vorher in jedem Fall gutachterlich auf Fledermäuse zu untersuchen.

- (7) Hinweise zu Versorgungsleitungen - Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

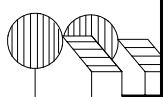
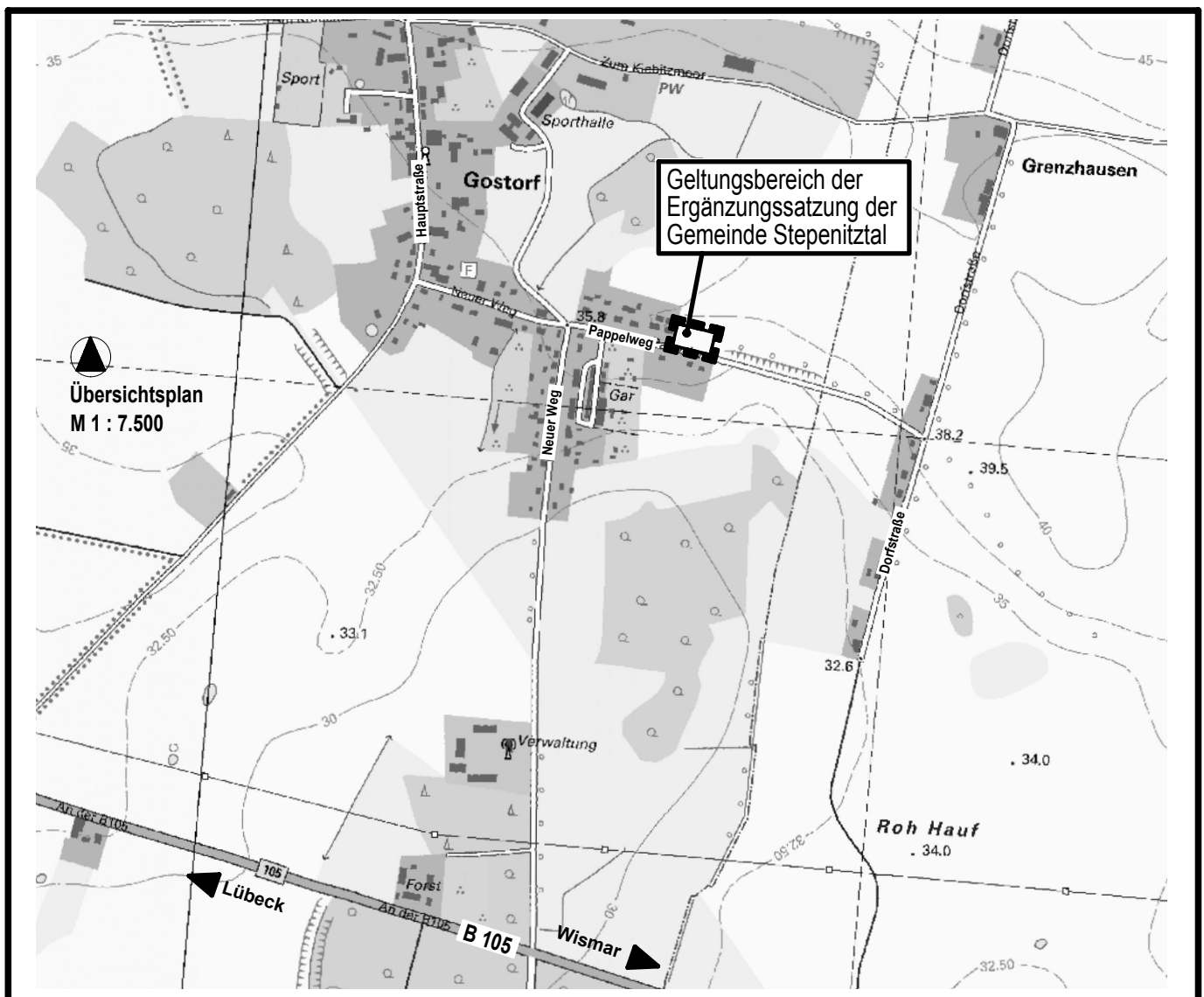
## § 7

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

# BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG DER GEMEINDE STEPENITZTAL  
 ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM  
 ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES  
 FÜR DEN SÜDÖSTLICHEN BEREICH  
 DER ORTSLAGE GOSTORF  
 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0  
 23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 08. Dezember 2015

**BECHLUSSVORLAGE**  
**SATZUNG**

# B E G R Ü N D U N G

**zur Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf**

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
<b>Teil 1</b>	<b>3</b>
<b>Städtebaulicher Teil</b>	
<b>1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines</b>	<b>3</b>
2.1 Abgrenzung des Satzungsbereiches	3
2.2 Kartengrundlage	4
2.3 Bestandteile der Satzung	4
2.4 Rechtsgrundlagen	4
2.5 Gründe für die Aufstellung der Satzung	5
<b>3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen</b>	<b>5</b>
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm	5
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm MW	5
3.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	5
3.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	6
3.5 Flächennutzungsplan	7
3.6 Landschaftsplan	7
<b>4. Städtebauliche Bestandsaufnahme</b>	<b>7</b>
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
4.2 Naturräumlicher Bestand; Schutzgebiete und Schutzobjekte	8
<b>5. Planungsziele</b>	<b>8</b>
5.1 Planungsziel	8
5.2 Städtebauliches Konzept	9
<b>6. Planerische Zielsetzungen</b>	<b>9</b>
6.1 § 1 - Räumlicher Geltungsbereich	9
6.2 § 2 - Zulässigkeit von Vorhaben	9
6.3 § 4 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	10
6.4 § 5 - Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	14
<b>7. Immissions- und Klimaschutz</b>	<b>15</b>

<b>8.</b>	<b>Verkehrliche Erschließung</b>	<b>15</b>
<b>9.</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>16</b>
9.1	Trinkwasserversorgung	16
9.2	Abwasserentsorgung - Schmutzwasser	16
9.3	Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser	17
9.4	Brandschutz/ Löschwasser	17
9.5	Energieversorgung	17
9.6	Gasversorgung	18
9.7	Fernmeldeversorgung	18
9.8	Abfallentsorgung	19
<b>10.</b>	<b>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung</b>	<b>19</b>
<b>11.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>23</b>
<b>12.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>23</b>
<b>13.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise</b>	<b>23</b>
<b>TEIL 2</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>26</b>
<b>1.</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>26</b>
<b>2.</b>	<b>Arbeitsvermerke</b>	<b>26</b>

## Teil 1 Städtebaulicher Teil

### 1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde

Die Gemeinde Stepenitztal befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg zwischen den Städten Lübeck und Wismar ca. 4 km nordwestlich der Stadt Grevesmühlen. Die Gemeinde Stepenitztal entstand aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen am 25. Mai 2014. Zur Gemeinde gehören neben der Ortslage Gostorf 15 weitere Ortsteile. Die Gemeinde Stepenitztal wird vom Amt Grevesmühlen-Land mit Sitz in Grevesmühlen verwaltet.

Die Gemeinde beabsichtigt mit Aufstellung der Satzung, zusätzlichen Wohnraum für die Bevölkerung anbieten zu können. Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung wird der Ortsteil am südöstlichen Ortseingang abgerundet und die einbezogenen Flächen planungsrechtlich für eine weitere Bebauung vorbereitet.

### 2. Allgemeines

#### 2.1 Abgrenzung des Satzungsbereiches



Abbildung 1: Geltungsbereich der Ergänzungssatzung im städtebaulichen Zusammenhang (Quelle: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>)

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im südöstlichen Ortseingang der Ortslage Gostorf der Gemeinde Stepenitztal an dem Pappelweg. Der Geltungsbereich wird

- im Norden und im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch den Pappelweg,
- im Westen durch vorhandene Bebauung bzw. der Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes Pappelweg 6

begrenzt.

## 2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient eine ALK mit Stand vom 18.03.2015, mit Lagebezug ETRS89 UTM-33N, die vom Zweckverband Grevesmühlen zur Verfügung gestellt wurde.

## 2.3 Bestandteile der Satzung

Die vorliegende Satzung der Gemeinde Stepenitztal besteht aus:

- Satzung, Plan im Maßstab 1: 1000 mit der Zeichenerklärung und
- Inhaltlichen Festsetzung sowie
- der Verfahrensübersicht.

Der Satzung wird diese Begründung, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen dargelegt werden, beigefügt.

## 2.4 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323),
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

## **2.5 Gründe für die Aufstellung der Satzung**

Die Gemeinde Stepenitztal stellt die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB auf, um weitere Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten und den südöstlichen Ortseingangsbereich der der Ortslage Gostorf abzurunden. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB hat sich die Gemeinde Stepenitztal für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung entschieden. Mit dieser Satzung wird der sog. im Zusammenhang bebaute Ortsteil um die mit der Satzung erfassten Flächen ergänzt. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeiten sind mit Rechtskraft der Satzung Vorhaben zulässig, welche den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen des § 34 BauGB.

## **3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen**

### **3.1 Landesraumentwicklungsprogramm**

Das LREP MV formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Für die Ortslage Gostorf wird ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich Gostorf unmittelbar an einer Trasse des überregionalen Straßennetzes (B 105). Weitere Darstellungen sind in dem LREP für die Ortslage Gostorf nicht enthalten.

### **3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm MW**

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg untersetzt und konkretisiert die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele und Grundsätze des LREP MV.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP Stand: August 2011) wird für den Bereich des Ortsteiles Gostorf ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Südöstlich an die Ortslage schließt sich ein Tourismusraum/ Tourismusedwicklungsraum an. Im Süden wird Gostorf von einer Trasse des regionalen Straßennetzes, einer Hochspannungsleitung sowie einer Ferngasleitung tangiert.

Mit Stellungnahme vom 07.09.2015 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit, dass Belange der Raumordnung und Landesplanung durch die Ergänzungssatzung der Gemeinde Gostorf nicht berührt sind. Hinsichtlich der Wohnbaukapazitäten geht die Gemeinde Stepenitztal davon aus, dass im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung 2 Wohnungen (je Wohngebäude 1 Wohnung) realisiert werden. Die Gemeinde beabsichtigt dennoch, 2 Wohnungen je Wohngebäude als Höchstmaß festzusetzen, um Möglichkeiten für Mehrgenerationenwohnen zu schaffen. Die Gemeinde schätzt weiterhin ein, dass die Festsetzung einer Wohnung innerhalb eines Wohngebäudes als Höchstmaß unverhältnismäßig wäre. Die Festsetzung bleibt bestehen. Für die Kapazitätsbetrachtung wird jedoch von 2 Wohnungen für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ausgegangen.

### **3.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern**

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Darstellungen in den Planungskarten für den Geltungsbereich der Satzung und dessen Umfeld getroffen:

- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (Karte Ia; GLP):
  - keine Darstellung für den Geltungsbereich
- Analyse und Bewertung des Lebensraumpotentials auf der Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft (Karte Ib; GLP):
  - keine Darstellung für den Geltungsbereich
- Bodenpotential (Karte II; GLP):
  - Funktionsbereiche: Sande; grundwasserbestimmt
- Wasserpotential (Karte III; GLP):
  - Grundwasser: Grundwasserneubildung Klasse 2 (mittlere Bedeutung); Versickerung des Niederschlages durchschnittlich (10-15%); nutzbares Grundwasserdargebot Klasse 4 (sehr hohe Bedeutung [ $> 10.000\text{m}^2/\text{d}$ ])
  - Oberflächenwasser: Bewertung der Wasserbeschaffenheit: polytroph 2
- Landschaftsbildpotential (Karte IV; GLP):
  - keine Darstellung für den Geltungsbereich
- Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (Karte V; GLP):
  - keine Darstellung für den Geltungsbereich
- Ziele und Maßnahmen zur Erholungsvorsorge (Karte VI; GLP):
  - Struktur von erholungsrelevantem Angebot und Nachfrage (Infrastruktur Natur- und Landschaftserleben): Bereich mit guter Erschließung durch Wanderwege
- Ziele der Raumentwicklung, Anforderungen an die Raumordnung (Karte VII; GLP):
  - keine Darstellung für den Geltungsbereich
- Naturräumliche Gliederung (Karte VIII; GLP):
  - Charakteristik der Naturräume: Schmelzwasserbildung

Da das Landschaftsrahmenprogramm M-V das komplette Bundesland darstellt, ist die parzellenscharfe Bewertung einzelner Teilflächen nur bedingt möglich. Gemäß den Plankarten des GLP M-V sind keine Schutzgüter in der Umgebung der vorliegenden Ergänzungssatzung vorhanden, die den Planungszielen entgegenstehen.

### 3.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg - Erste Fortschreibung 2008 werden keine Aussagen für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung getroffen.

### 3.5 Flächennutzungsplan

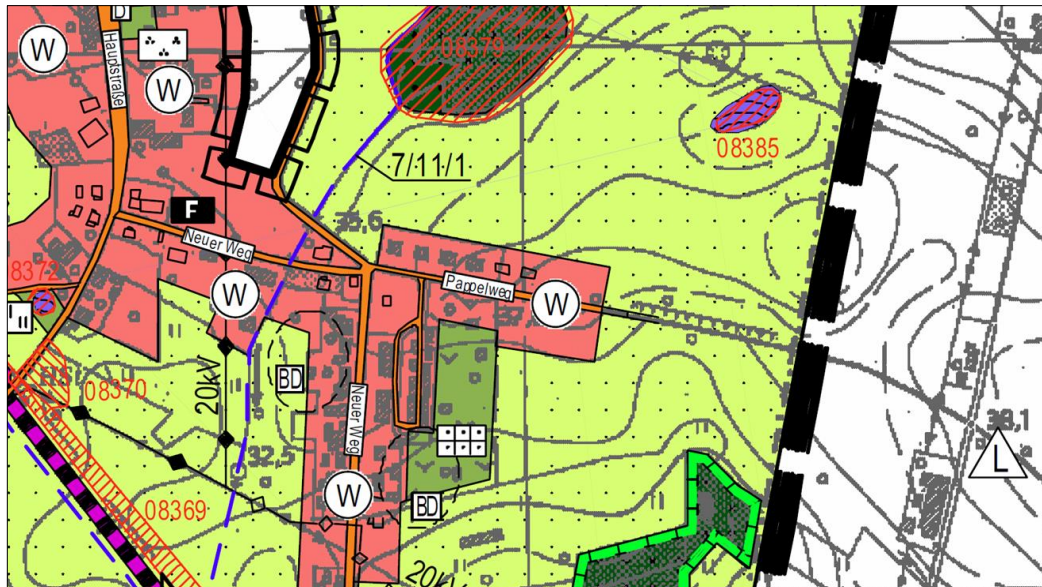


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Börzow

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Börzow ist am 09.07.2006 wirksam geworden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte mit Veröffentlichung in der Ostseezeitung am 08.07.2006.

Für die Flächen der Ergänzungssatzung sind im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Börzow Wohnbauflächen dargestellt. Die Darstellung als Baufläche im Flächennutzungsplan ist keine Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Dennoch ist die Darstellung der einzubeziehenden Fläche als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ein Indiz dafür, dass die Aufstellung der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

### 3.6 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Stepenitztal existiert kein Landschaftsplan.

## 4. Städtebauliche Bestandsaufnahme

### 4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Bereich der Satzung existiert kein Bebauungsplan oder eine andere städtebauliche Satzung. Da sich der Bereich weiterhin nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sondern im sog. Außenbereich befindet, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan sind die durch die Satzung einbezogenen Flächen als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt innerhalb der Ortsgestaltungssatzung (im Folgenden OGS) der ehemaligen Gemeinde Börzow für den Ortsteil Gostorf. Mit der Ergänzungssatzung werden von der OGS abweichende Festsetzungen getroffen, sodass sich die Zulässigkeit von Vorhaben hinsichtlich der Gestaltung nicht nach den Festsetzungen der OGS richtet.

#### **4.2 Naturräumlicher Bestand; Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Süden grenzt der Pappelweg mit einem nördlich daran anschließenden Bankettbereich an. Auf den Flächen dieses Straßenbankettes ist weiterhin eine Baumreihe, die nach § 19 NatSchAG MV geschützt ist, vorhanden.

In der Umgebung des Satzungsgebietes sind weder nationale noch internationale Schutzgebiete vorhanden. Hinsichtlich vorhandener Schutzobjekte ist gemäß dem Kartenportal des LUNG eine naturnahe Feldhecke (laufende Nummer im Landkreis: NWM08377) entlang des Pappelweges kartiert. Die Kartierung erfolgte im Jahr 1997. Da real keine durchgängige Heckenstruktur im Bereich der Ergänzungssatzung vorhanden ist, sind die Zufahrten so zu legen, dass die Baumreihe nicht beeinträchtigt wird.

### **5. Planungsziele**

#### **5.1 Planungsziel**

Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von Flächen für eine straßenbegleitende Wohnbebauung. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes der umliegenden Bebauung und den gestalterischen Vorgaben, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 (einschließlich der 1. und 2. Änderung) und der OGS ergeben, soll sich die künftige Bebauung nördlich des Pappelweges an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Der Bebauungsplan Nr. 2 schließt sich unmittelbar südlich des Pappelweges an und erstreckt sich Richtung Süden und Westen über die angrenzende Bebauung. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der OGS. In der OGS und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sind umfangreiche Festsetzungen über die örtliche Gestaltung von Gebäuden getroffen.

Die Gemeinde beabsichtigt für Vorhaben innerhalb der Ergänzungssatzung, nur noch wenige Gestaltungsvorgaben festzusetzen, um künftigen Bauherren mehr Spielraum hinsichtlich der Gestaltung einzuräumen. Gleichzeitig soll die harmonische Ortsgestaltung durch geeignete Festsetzungen gesichert werden. Daher orientieren sich die gestalterischen Festsetzungen der Ergänzungssatzung an denen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der OGS. Festsetzungen, die nicht unmittelbar Einfluss auf die Ortsgestaltung haben, werden im Bereich der Ergänzungssatzung nicht berücksichtigt. Demnach ist der Festsetzungskatalog der Ergänzungssatzung deutlich kürzer, als jene der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der OGS. So wird letztlich auf Festsetzungen von Dächern, Außenwänden und Farben maßgeblich eingegangen.

Zum Entwurf der Ergänzungssatzung sollten aufgrund der Größe des Geltungsbereiches der Satzung die zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen erbracht werden. Abstimmungen hierzu sind erfolgt. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten von der Landesforst M-V ausgeglichen.

## 5.2 Städtebauliches Konzept

Ein gesondertes städtebauliches Konzept für den Bereich dieser Satzung liegt nicht vor. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes soll sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Festsetzungen dieser Satzung und im Übrigen nach § 34 BauGB ergeben. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen der Satzung entspricht und im Übrigen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

## 6. Planerische Zielsetzungen

### 6.1 § 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den Darstellungen in dem beigefügten Lageplan festgelegt und ergänzt.
- (2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### 6.2 § 2 - Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.
- (2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung wird die GRZ mit 0,3 festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.
- (3) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind ausschließlich Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.
- (4) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt die offene Bauweise.
- (5) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- (6) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 4,30 m über dem Fertigfußboden des Erdgeschosses. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut der Dachfläche.
- (7) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt das natürliche vorhandene Gelände als Bezugshöhe.
- (8) Die konstruktive Sockelhöhe - in Höhe Erdgeschossrohfußboden - darf maximal 0,30 m über der Bezugshöhe liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens und der Bezugshöhe. Der Erdgeschoßrohfußboden darf jedoch nicht unter der Bezugshöhe liegen.

- (9) Nebenanlagen sind innerhalb des Satzungsgebietes zwischen der südlichen Geltungsbereichsgrenze und der straßenbegleitenden Außenwand des Hauptgebäudes unzulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist ein Vorhaben zulässig, sofern es den Festsetzungen der Ergänzungssatzung entspricht. Darüber hinaus ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die nähere Umgebung ist vor allem durch Wohnbebauung geprägt. Am östlichen Ortseingang südlich des Pappelweges ist ein Malerbetrieb ansässig. Es wird davon ausgegangen, dass die Eigenart der näheren Umgebung einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO entspricht. Die GRZ wird mit 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist zulässig. Bei der anzunehmenden Grundstücksgröße von jeweils 1000 m<sup>2</sup> stünden somit 300 m<sup>2</sup> zuzüglich einer zulässigen Überschreitung der GRZ von 150 m<sup>2</sup> für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten Anlagen für eine Bebauung zur Verfügung. Dies entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Daher ist es nicht erforderlich, die Obergrenze nach § 19 BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet auszuschöpfen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart der näheren Umgebung sind innerhalb der Ergänzungssatzung nur eingeschossige Gebäude zulässig. Demnach wird die Traufhöhe auf 4,3 m über dem Erdgeschossfußboden festgesetzt. Somit ist auch die Ausbildung eines Drepfels im Dachgeschoss möglich; das Dachgeschoss darf ausgebaut aber kein Vollgeschoss sein. Unter Berücksichtigung des örtlichen Bestandes wird festgesetzt, dass je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig sind. Dies verhindert, dass zu kleine Wohnungen entstehen bzw. mehr als maximal 2 Wohnungen je Haus entstehen können. Die Errichtung von Mehrfamilienhäusern kann damit weitestgehend ausgeschlossen werden. Weiterhin gilt - unter Berücksichtigung des städtebaulichen Bestandes - die offene Bauweise. Gebäudelängen von mehr als 50 m sind demnach unzulässig. Die Sockelhöhe wird auf maximal 30 cm über der Bezugshöhe festgesetzt. Damit wird reglementiert, dass zukünftig keine Gebäude mit Sockelhöhen von teilweise über einem Meter (wie sie bereits unmittelbar westlich des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung bereits vorhanden sind) entstehen. Die Festsetzung zu Nebenanlagen wird getroffen, um zwischen Straße und dem Hauptgebäude einen vorgartenähnlichen Bereich zu bewahren.

### **6.3 § 4 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Für die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurden maßgeblich die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der OGS herangezogen, um das Entstehen eines harmonischen Ortsbildes zu gewährleisten.

Die Ergänzungssatzung liegt innerhalb des Geltungsbereiches der OGS. Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung werden von der OGS abweichende Festsetzungen getroffen. Für die Zulässigkeit von Vorhaben hinsichtlich der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gelten ausschließlich die Festsetzungen

der Ergänzungssatzung. Die OGS ist für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nicht anzuwenden.

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer mit Voll-, Halb- und Krüppelwalm mit einer Dachneigung von 30° bis 50° herzustellen.

Die Festsetzung wurde im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 2 und zur OGS hinsichtlich des Wortlautes überarbeitet. Die Zulässigkeiten bezüglich der Dachformen und -neigungen der Hauptgebäude sind innerhalb der Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie der OGS gleich. Demnach sind innerhalb dieser 3 Satzungen symmetrische Satteldächer mit Voll-, Halb- und Krüppelwalm mit einer Dachneigung von 30° bis 50° zulässig. Damit soll die Entstehung bzw. Bewahrung einer einheitlichen Dachlandschaft erreicht werden.

- (2) Der First ist in Längsrichtung des Gebäudes anzuordnen.

Diese Festsetzung wird getroffen, um Einfluss auf die gleichförmige Ausbildung der Firstrichtung der Gebäude zu nehmen. Die Firste der Gebäude in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches entsprechen bereits dieser Zielsetzung. Damit dieses vorhandene Erscheinungsbild auch zukünftig gewahrt bleibt, wird die Festsetzung in dieser Form getroffen. Die Festsetzung wurde unverändert aus den textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 übernommen. Eine entsprechende Festsetzung ist ebenfalls in der OGS enthalten.

- (3) Frontispize, Friesengiebel bzw. Zwerchgiebelhäuser sind durch Satteldächer in das Gefüge des Haupthauses einzupassen.

Diese Festsetzung wurde aus den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 übernommen mit dem Zusatz, dass dies auch für Friesengiebel gilt. In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 war ebenfalls die zulässige Dachneigung von Frontispize, Friesengiebel bzw. Zwerchgiebelhäuser auf 30° bis 50° beschränkt. In der OGS ist diese Festsetzung ebenfalls enthalten (ebenfalls mit einer Mindestneigung von 30° jedoch ohne eine Begrenzung der maximal zulässigen Dachneigung).

Frontispize, Friesengiebel oder Zwerchgiebel sind bisher nicht in der näheren Umgebung der Ergänzungssatzung vorhanden. Die Festsetzung wird dennoch getroffen, um diesbezüglich gleiche Zulässigkeitsvoraussetzungen wie innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 zu schaffen. Daher wird auch in Abweichung zur OGS die maximal zulässige Dachneigung für Frontispize, Friesengiebel bzw. Zwerchgiebelhäuser festgesetzt.

- (4) Die Wände von Hauptgebäuden sind in zusammenhängendem Sichtmauerwerk oder mit Mauerwerksausfachung bzw. geputzter Ausfachung oder als geputzte Wandflächen auszuführen.

Diese Festsetzung wurde im Vergleich zu der entsprechenden Festsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 im Wortlaut geändert. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben über die Gestaltung der Außenwände ergeben sich keine Abweichungen. Wie auch in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

festgesetzt, sind innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung Wände in Sichtmauerwerk, geputzte Außenwände oder Fachwerk mit Mauerwerksausfachung sowie verputzter Ausfachung zulässig. Dies entspricht auch den Gebäuden im Umfeld der Ergänzungssatzung, deren Wände entweder in sichtbarem Mauerwerk ausgebildet oder verputzt sind. Die OGS sieht verputzte Wände nur bei An- und Umbauten sowie bei Garagen und Nebengebäuden zu bereits bestehenden Putzbauten vor. Innerhalb der Ergänzungssatzung sollen verputzte Wände auch für neuerrichtete Wohngebäude zulässig sein. Daher wird diesbezüglich von der OGS abgewichen. Das Ziel, eine einheitliche Gestaltung der Gebäude für die Ortslage zu erreichen, wird von dieser Abweichung nicht beeinträchtigt.

- (5) Rechteckige Fensteröffnungen sind stehend auszubilden. Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn sie durch deutlich wahrnehmbare senkrechte Pfosten oder Pfeiler so unterteilt sind, dass rechteckig stehende Formate gebildet werden.

Diese Festsetzung wurde aus den textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 übernommen. Liegende Fensterelemente sind auch im Bereich der Ergänzungssatzung nicht Ziel der Gemeinde. Auch sind innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung keine quadratischen Fenster (in der OGS als zulässig festgesetzt) vorgesehen. Die Gemeinde beabsichtigt auch diesbezüglich, gleiche Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen, wie für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.

- (6) Sichtbares Mauerwerk von Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen sind aus roten bis rotbraunen Ziegeln herzustellen. Geflamme Ziegel sind zulässig. Gelber Ziegel darf in Kombination mit roten bis rotbraunen Ziegeln verwendet werden. Sockel sind mit Ziegeln bzw. Natursteinen zu mauern oder zu putzen. Windfänge, Erker und Anbauten können auch aus Glas bestehen.
- Geputzte Außenwandflächen von Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen sind in weiß, in hellgrau, in beige und in ocker zulässig. Holz ist für die Herstellung von Außenwandflächen unzulässig; auch in geklinkerter Form ist Holz für die Herstellung der Außenwandfläche unzulässig.

Die mit dieser Festsetzung geregelten Zulässigkeiten hinsichtlich der Gestaltung von Außenwänden stimmen mit denen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 überein. Der Wortlaut wurde geringfügig verändert. So gilt diese Festsetzung der Ergänzungssatzung für „Wohngebäude, Nebenanlagen und Garagen“. In den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der OGS wird hingegen geregelt, dass diese Festsetzung nicht für Wirtschaftsgebäude gilt. Daraus leiten sich jedoch keine anderen Zulässigkeiten ab. Es handelt sich lediglich um eine andere Formulierung. Auf die Ausgestaltung von Gefache wird innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung - anders als in den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der OGS - kein Bezug genommen.

Die hier festgesetzten Farben für Außenwände sind für die Ortslage typisch und sollen auch für den Bereich der Ergänzungssatzung geregelt werden.

Festsetzungen hinsichtlich der Fugen des Mauerwerkes, wie sie in der OGS enthalten sind, werden innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung nicht getroffen.

- (7) Waschbeton, Keramikplatten, Faserzement, glänzende Metallleisten und Materialien, deren Oberflächen einen hohen Reflexionsgrad haben, sowie Verkleidungen aus Metall, Kunststoffen, Wellfaserzement sowie Mauerimitationen dürfen an Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen nicht verwendet werden.

Die hier getroffene Festsetzung wurde aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2, mit dem Zusatz, dass dies auch für Nebengebäude gilt, übernommen. Verkleidungen aus Metall, Kunststoffen etc. könnten u.a. an Gauben Verwendung finden. Die Zielstellung der Gemeinde, diese Materialien auszuschließen, besteht auch für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung. Im Umfeld der Ergänzungssatzung sind diese Materialien an Gebäuden nicht vorhanden. Die Festsetzung ist ebenfalls in der OGS enthalten (in der OGS sind in dieser Festsetzung Wellfaserplatten statt Wellfaserzement ausgeschlossen). Auch die OGS trifft den Ausschluss der genannten Materialien nicht für Nebengebäude.

- (8) Fenster, Türen und Tore sind in den Farben grün, weiß, rotbraun, dunkelbraun oder grau zu streichen. Holzlasierungen sind ebenfalls zulässig.

Die für Fenster, Türen und Tore zulässigen Farben wurden im Vergleich zu den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der OGS um die Farbe grau ergänz. Einschränkungen hinsichtlich des zu verwendenden Materials werden innerhalb der Ergänzungssatzung nicht getroffen. Damit entsteht für die Bauherren ein größerer Spielraum hinsichtlich der farblichen Gestaltung der Fenster, Türen und Tore ohne die ortsübliche Gestaltung zu beeinträchtigen.

- (9) Für Hauptgebäude sind folgende Dachdeckungsmaterialien zu verwenden:

- rot bis rotbraune Ziegel
- anthrazitfarbene Dachziegel

Engobierte und glasierte Dachsteine sind zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung sind rote bis rotbraune Ziegel sowie anthrazitfarbene Dachziegel zulässig. Diese Farben sind auch in der unmittelbaren Umgebung der Ergänzungssatzung vorhanden. Somit wird erreicht, dass sich zukünftige Vorhaben hinsichtlich der Farbgestaltung des Daches an den vorhandenen Bestand anpassen. Damit soll eine harmonische Dachlandschaft geschaffen werden.

Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der OGS festgesetzten

- Reetdächer,
- Dacheindeckungen auf ehemals reetgedeckten Gebäuden,
- Dacheindeckungen für Wirtschaftsgebäude und flachgeneigte Dächer unter 15° sowie

- Dacheindeckungen für bestehende flachgeneigte Dächer unter 15°

werden in der Ergänzungssatzung nicht berücksichtigt. Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung sind keine Gebäude vorhanden. Festsetzungen zu Dacheindeckungen von Nebengebäuden werden nicht getroffen. Diesbezüglich beabsichtigt die Gemeinde, den zukünftigen Bauherren mehr Optionen einzuräumen.

- (10) Für die Dachflächen eines Gebäudes ist nur einheitliches Deckungsmaterial zulässig. Eine schrittweise Umdeckung in zeitlich getrennten Abschnitten ist zulässig. Diese Festsetzung gilt analog für Außenwandflächen.

Diese Festsetzung bezweckt, dass Dächer und Gebäudeaußenwände gleichmäßig ausgebildet werden. Eine entsprechende Festsetzung ist sowohl in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie in der OGS vorhanden.

#### **6.4 § 5 - Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

- (1) Je Grundstück ist genau eine Zufahrt zulässig. Die Zufahrten zu den Grundstücken dürfen eine Breite von maximal 5,00 m nicht überschreiten. Die Zufahrten sind unter Beachtung der Belange des Baumschutzes zwischen den straßenbegleitenden Bäumen anzulegen. Die Anlage von Zufahrten im Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) der straßenbegleitenden Bäume ist unzulässig. Bei der Festsetzung von maximal 5,00 m ist berücksichtigt, dass sich unter Berücksichtigung des realen Baumbestandes zuzüglich der Kronentraufe durchaus auch geringere Grundstückszufahrten, die eine Breite von 4,30 m bis 4,90 m aufweisen können, ergeben. Als Befestigungsarten für die Zufahrten sind Rasengittersteine oder großfugig verlegtes Pflaster oder Ökopflaster zu verwenden.

- (2) Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in Höhe des erforderlichen Bedarfs an KFÄ von der Landesforst M-V als Ausgleichsmaßnahme genutzt. Die städtebaulichen Verträge der Grundstückseigentümer mit der Landesforst M-V liegen vor.

Die Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umfassen neben der Regelung zu Grundstückszufahrten auch Regelungen über den Kauf von Ökopunkten.

In der Satzung wird ein Zufahrtsbereich von 5 m mittig zwischen dem westlichen und dem mittleren Baum festgesetzt. Es ergeben sich Abstände zwischen den Kronen von ca. 8 m. Es verbleiben beidseitig des Zufahrtsbereiches jeweils 1,50 m. Der erforderliche Wurzelschutzbereich wird berücksichtigt.

Externe Maßnahmen, die noch im Entwurf der Satzung vorgesehen waren, werden in der Satzung nicht berücksichtigt. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird maßgeblich über den Kauf von

Ökopunkten bei der Landesforst M-V ausgeglichen. Zusätzlich werden Minimierungen durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auf ansonsten als Gartenfläche berücksichtigten Grundstücken angesetzt. Dadurch wird der Ausgleich als gesichert angesehen.

## **7. Immissions- und Klimaschutz**

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind derzeit keine der Planung entgegenstehenden Belange bekannt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen, welche sich besonders negativ auf das Klima auswirken, wird durch die vorliegende Planung nicht begründet. Maßnahmen zum Klimaschutz und -anpassung werden nicht festgesetzt. Darüber hinaus ist es jedem Bauherrn frei überlassen, im Rahmen der planungsrechtlich zulässigen Vorhaben, Maßnahmen zum Klimaschutz und -anpassung umzusetzen.

## **8. Verkehrliche Erschließung**

Die Ortslage Gostorf liegt nördlich der Bundesstraße B 105, die Grevesmühlen und Dassow miteinander verbindet.

Das Plangebiet ist von der B 105 her über die Zufahrtstraße an der Straßenmeisterei und die Straße Neuer Weg in Gostorf erreichbar. Der Pappelweg ist ein Verbindungsweg zwischen Gostorf und Grenzhausen.

Ca. 20 m hinter dem derzeit letzten Grundstück auf der nördlich Straßenseite befindet sich das Ortseingangsschild. Das letzte Baugrundstück auf der südlichen Straßenseite reicht bis 40 m vor das Ortseingangsschild.

Bis zum letzten Baugrundstück ist die vorhandene Fahrbahn in einer Breite von 4 m ausgebaut. Danach verringert sich die Fahrbahnbreite auf 3,00 m.

Die Fahrbahn des Pappelweges ist als Asphaltbauweise hergestellt.

Da die Fahrbahn in östliche Richtung stärker abfällt als die angrenzende Ackerfläche ergibt sich hier ein Höhenunterschied bis ca. 60 cm. Die Grundstückszufahrten sind entsprechend anzupassen. Nur die Zufahrt zum ersten, westlichen Grundstück ist höhengleich möglich.

Die Zufahrten sind so zu legen, dass der derzeitige Bestand der geschützten Feldhecke und der geschützten Baumreihe nicht beeinträchtigt wird. Für das westliche Grundstück ergeben sich keine Anforderungen an den Baumschutz. Gesetzlich geschützte Bäume sind im Bereich des östlichen Grundstückes vorhanden. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11.09.2015 hat sich die Gemeinde erneut mit der Herstellung der Zufahrten und den Anforderungen des Baumschutzes beschäftigt. Die vorhandenen Bäume der Baumreihe nördlich des Pappelweges wurden geprüft und aufgenommen. In der Satzung wird ein Zufahrtsbereich von 5 m mittig zwischen dem westlichen und dem mittleren Baum festgesetzt. Es ergeben sich Abstände zwischen den Kronen von ca. 8 m. Der Abstand zwischen dem mittleren und dem östlichen Baum ist aufgrund der realen Kronendurchmesser geringer. Der Zufahrtsbereich wird aufgrund des größeren Abstandes zwischen den Baumkronen zwischen dem westlichen und dem mittleren Baum festgesetzt. Die Wurzelschutzbereiche werden somit zukünftig ausreichend gesichert. Auf die Darstellung der Wurzelschutzbereiche kann aus Sicht der Gemeinde Stepenitztal verzichtet werden. Für das westliche Grundstück ist die Festsetzung eines Zufahrtsbereiches entbehrlich. Die Festsetzung berücksichtigt Grundstückszufahrten von maximal 5,00 m. Das

bedeutet, dass in den Bereichen, in denen sich durch Berücksichtigung der Kronentraufe geringere Zufahrtsmöglichkeiten ergeben, diese dann genügen müssen. Nach Überprüfung ergeben sich durchaus zwischen den anderen Bäumen Zufahrtbereiche von 4,30 m bis 4,90 m.

Auf Ausnahmeanträge kann aus Sicht der Gemeinde verzichtet werden. Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen sind zu regeln. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KfA wird über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen.

Zur Gewährleistung der weiteren Grundstückszufahrten ist das Ortseingangsschild oder auch der OD-Stein zu versetzen. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu stellen.

## **9. Ver- und Entsorgung**

Die zusätzlichen Anforderungen an die Ver- und Entsorgung der Erweiterungsflächen werden durch den Erschließungsträger bzw. die Bauherren übernommen.

Die Anlagen für die Ver- und Entsorgung sind im Pappelweg bereits vorhanden. Lediglich die Grundstücksanschlüsse/ Hausanschlüsse und geringe Anpassungen sind durch die jeweiligen Bauherrn mit den zuständigen Ver- und Entsorgern abzustimmen.

### **9.1 Trinkwasserversorgung**

Die Gemeinde Stepenitztal wird durch die Anlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) mit Sitz in Grevesmühlen mit Trinkwasser versorgt. Der ZVG hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die Versorgung der zusätzlichen Grundstücke problemlos möglich ist. Im Bereich der Fahrbahn befindet sich eine Versorgungsleitung DN 150 PVC. Die vorhandenen Anlagen des Zweckverbandes sind im Lageplan dargestellt. Zur Versorgung der neuen Baugrundstücke müssen durch den ZVG die entsprechenden Trinkwasserhausanschlüsse verlegt werden. Die technischen Anschlussbedingungen und –möglichkeiten für Trink- und Brauchwasser sind vor Beginn der Bauarbeiten zwischen Bauherrn/ Grundstückseigentümer und ZVG abzustimmen. Die Hausanschlüsse werden auf Antragstellung durch den ZVG hergestellt. Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlichen Anlagen zur Trinkwasserversorgung des ZVG.

### **9.2 Abwasserentsorgung - Schmutzwasser**

Die Ortslage Gostorf ist an die zentralen Anlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) angeschlossen. Die Entsorgung des Schmutzwassers ist durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet. Dies teilte der Zweckverband in seiner Stellungnahme mit. Am südlichen Fahrbahnrand des Pappelweges befindet sich eine Vakuumentwässerung mit einer Unterdruckleitung PE 80. Der letzte Schacht befindet sich zwischen den Häusern 12 und 13. Die vom Zweckverband mitgeteilten Anlagenbestände sind im Lageplan dargestellt. Der Zweckverband teilt mit, dass das vorhandene Vakuumsystem entsprechend der vorgesehenen Planung kapazitätsseitig erweitert werden kann. Hierfür ist die Verlegung von Grundstücksanschlüssen und das Setzen von Vakuumschächten notwendig. Ebenso ist eine Belüftungsstation am Endstrang erforderlich. Die Kosten hat der Erschließer

bzw. die Bauherren zu tragen. Hinsichtlich der Herstellung und Ausführung zum Bau dieser Anlagen bedarf es einer konkreten Abstimmung zwischen Erschließer und ZVG.

### **9.3 Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser**

Ein Regenwasserkanal ist nicht vorhanden. Für die Ortslage Gostorf gilt die Niederschlagswassersatzung des ZVG vom 27.09.2000. Das Niederschlagswasser ist somit grundsätzlich auf den Grundstücken schadlos zu versickern bzw. zu verwerten. Hierfür sind die Bauherren selbst verantwortlich.

### **9.4 Brandschutz/ Löschwasser**

Der Feuerschutz in der Gemeinde Stepenitztal ist durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Innerhalb der Ortslage werden neben der Entnahme aus dem Trinkwassernetz auch offene Wasserfassungen zu Feuerlöschzwecken herangezogen. Die Löschwasserbereitstellung von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde für einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschutz ist abzusichern. Im Bereich der Ergänzungssatzung ist ein Hydrant vor dem Haus 6 und einen weiter Hydranten ca. 50 m östlich der Baugrundstücke vorhanden. Wie der Zweckverband mitteilte sind diese Hydranten nicht vertraglich gebunden.

Die Gemeinde Stepenitztal hat die Belange der ausreichenden Löschwasserversorgung geprüft. Die Löschwasserversorgung kann gesichert werden. Unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches ist ein Hydrant vorhanden, der eine Durchflussmenge von 66 m<sup>3</sup>/h absichern kann. Eine Messung erfolgte am 16.10.2015 durch den Zweckverband. Der Hydrant ist vertraglich noch nicht gebunden. Der Hydrant soll Bestandteil der Sondervereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal zur Bereitstellung von Löschwasser aus Hydranten des Zweckverbandes werden. Nach Abschluss der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband ist die Löschwasserversorgung gesichert. Dem Zweckverband liegt ein Antrag zur Aufnahme des Hydranten Nr. 237 ab 01.01.2016 in die Vereinbarung mit der Gemeinde Stepenitztal vor. Der Vertragsabschluss hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.

### **9.5 Energieversorgung**

Die Gemeinde Stepenitztal wird durch die E.DIS AG mit elektrischer Energie versorgt. Der vorhandene Leitungsbestand ist bei der Vorbereitung von Vorhaben zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind im Rahmen der technischen Planung und Vorbereitung weitere Abstimmungen zum Leitungsbestand zu führen. Im Pappelweg ist eine Versorgungsleitung der E.DIS AG vorhanden. Die E.DIS AG teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass für den Anschluss an das Versorgungsnetz eine Erweiterung der Stromverteilungsanlage erforderlich ist. Hierfür sind geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum vorzusehen. Zur weiteren Beurteilung bedarf es einer konkreten Abstimmung zwischen dem Erschließer und der E.DIS AG. Da die vorhandene Versorgungsleitung bereits bis zu den Häusern Nr. 12 und Nr. 13 verlegt ist, ist davon auszugehen, dass für die Versorgung der neuen Baugrundstücke lediglich Hausanschlüsse zu verlegen sind. Hierfür ist durch den jeweiligen Bauherren ein zugelassener Elektroinstallateur zu beauftragen, welcher einen Antrag auf Hausanschluss bei der E.DIS AG stellt.

Die von dem Versorgungsunternehmen mit Stellungnahme vom 21.08.2015 mitgeteilten Anlagenbestände sind im Lageplan der Satzung dargestellt. Die E.DIS AG weist darauf hin, dass die mitgeteilten Anlagenbestände nur zur Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Vor Baubeginn muss rechtzeitig eine Einweisung durch den Meisterbereich erfolgen.

Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingerabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

## 9.6 Gasversorgung

Die Gemeinde Stepenitztal wird durch die HanseWerk AG mit Erdgas versorgt. Der vorhandene Leitungsbestand ist bei der Vorbereitung von Vorhaben zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind im Rahmen der technischen Planung und Vorbereitung weitere Abstimmungen zum Leitungsbestand zu führen. Im Pappelweg ist eine Versorgungsleitung der HanseWerk AG vorhanden. Die Versorgungsleitung DN 110 PE befindet sich im südlichen Randbereich neben der Fahrbahn des Pappelwegs und endet am vorhandenen Haus Nr. 13. Somit ist eine Versorgung der zusätzlichen Grundstücke möglich. Zur Versorgung der neuen Baugrundstücke müssen durch den Versorger die entsprechenden Hausanschlüsse verlegt werden. Die technischen Anschlussbedingungen und –möglichkeiten sind zwischen Bauherrn/ Grundstückseigentümer und HanseWerk AG abzustimmen. Die Hausanschlüsse werden auf Antragstellung durch den Versorger hergestellt.

Der mit Stellungnahme vom 17.08.2015 mitgeteilte Leitungsbestand des Versorgungsunternehmens ist im Lageplan der Satzung dargestellt. Gemäß Stellungnahme der HanseWerk AG werden folgende Hinweise gegeben:

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigungen zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein.

## 9.7 Fernmeldeversorgung

Die Gemeinde Stepenitztal ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Der vorhandene Leitungsbestand ist bei der Vorbereitung von Vorhaben zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind im Rahmen der technischen Planung und Vorbereitung weitere Abstimmungen zum Leitungsbestand zu führen. Im Pappelweg ist eine Versorgungsleitung der Telekom vorhanden. Bis zu Haus Nr. 6 / Haus Nr. 10 befindet sich die Telekomleitung (erdverlegt) im Straßenkörper des Pappelweges. Ab hier verläuft die Telekom-Leitung als Freileitung am nördlichen Fahrbahnrand. Somit ist eine Versorgung der

zusätzlichen Grundstücke möglich. Die sich aus den Arbeiten im Plangebiet eventuell ergebenden Umverlegungen/ Erdverlegungen bzw. Änderungen von Leitungen bzw. Anlagen der Telekom sind durch den jeweiligen Bauherrn/Grundstückseigentümer zu finanzieren. Vor Planungs- und Realisierungsarbeiten sind dazu Abstimmungen durch den Bauherrn/Grundstückseigentümer mit der Telekom erforderlich.

In der Stellungnahme der Telekom wird darauf hingewiesen, dass für den Anschluss an das Versorgungsnetz geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum vorzusehen sind.

## **9.8 Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Abfallentsorgung muss entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen. Die Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. Beim Rückbau vorhandener Anlagen ist darauf zu achten, dass weder der Boden noch der Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen kontaminiert sind. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAIG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

## **10. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

### Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Ergänzungssatzung sollen die Voraussetzungen für die Neubebauung auf zwei Grundstücken geschaffen werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Die Bebauung bisher unbebauter Flächen stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar. Der Verursacher ist verpflichtet die unvermeidbaren Eingriffe durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (vgl. § 15 BNatSchG).

### Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Gostorf Richtung Grenzhausen in der Gemeinde Stepenitztal im Landkreis Nordwestmecklenburg. Derzeit wird es landwirtschaftlich als Acker (ACL – Lehmacker) genutzt. Dieser Biotoptyp hat einen Biotopwert von 1 und entsprechend der standörtlichen Ausprägung wird ein Kompensationswert von 1 angenommen. Die angrenzende Wohnbebauung ist durch Einzelhäuser (OER) und dazugehörige Hausgärten charakterisiert. An der Erschließungsstraße (OVL) ist ein Straßenbankett vorhanden. Nördlich und östlich schließen Ackerflächen (ACL) an.

### Ausgangsdaten für die Bilanzierung

Es sind 2 Baugrundstücke zu je 1000 m<sup>2</sup> vorgesehen, insgesamt beträgt der Geltungsbereich demnach 2000 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich soll vollständig als

Bauflächen festgesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, interne Kompensationsflächen festzusetzen. Die Festsetzungen der Satzung orientieren sich in Bezug auf die versiegelbare Fläche an den versiegelten bzw. bebauten Flächen auf Nachbargrundstücken. Auf diesen liegen die bebauten Flächen zwischen 165,3 und 263, 1 m<sup>2</sup> zzgl. Zufahrten. Es ergibt sich eine Grundflächenzahl (Verhältnis bebaute Fläche zu Flächengröße des Grundstücks) von durchschnittlich 0,15 zzgl. Zufahrten. Ursprünglich ist die Bilanz mit einer Grundflächenzahl von 0,2 berechnet worden. Unter Berücksichtigung der realen Annahmen wird eine Grundflächenzahl von 0,3 berücksichtigt. Bei dieser Grundflächenzahl wird mit 0,2 für die Vollversiegelung ausgegangen. 0,1 wird als teilversiegelt angesehen. Darüber hinaus ist zwar noch eine Überschreitung möglich, die jedoch aus Sicht der Gemeinde nur als theoretische Möglichkeit angesehen wird und somit nicht in der Bilanz eingepflegt wird.

#### Ermittlung des Kompensationserfordernisses

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Heft 3/ Schriftenreihe des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (LUNG M-V) herausgegeben 1999.

Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffsrelevanten Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (Biotop nach der vollständigen Herstellung) gleichwertig wird auf eine Darstellung verzichtet.

**Tabelle 1:** Biotopverlust durch Versiegelung

<b>Biototyp</b>	<b>Fläche (A) in m<sup>2</sup></b>	<b>Kompensationswert (K)</b>	<b>Zuschlag Vollversiegelung (Z)</b>	<b>Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigungsgrad (Ko)</b>	<b>Flächenäquivalent für Kompensation (A x [K+z] x Ko) KfÄ in m<sup>2</sup></b>
Lehmacker (ACL) zu Bauflächen vollversiegelt	400	1	0,5	0,75	450
Lehmacker (ACL) zu Bauflächen teilversiegelt	200	1	0,2	0,75	180
Gesamtfläche Vollversiegelung	600	Gesamteingriff in m <sup>2</sup> KfÄ			<b>630</b>

Für die Vollversiegelung von bisher unversiegelten Flächen erfolgt ein Zuschlag auf die Kompensationswertzahl von 0,5 und für die Teilversiegelung von bisher unversiegelten Flächen erfolgt ein Zuschlag auf die Kompensationswertzahl von 0,2.

**Tabelle 2:** Biotopverlust durch Funktionsverlust

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächenverbrauch A in m<sup>2</sup></b>	<b>Kompensations- wertzahl für Biotoptyp (K)</b>	<b>Minimierung (M)</b>	<b>Korrekturfaktor für Freiraumbelastung einträchtigkeit (KF)</b>	<b>Flächenäquivalent für Kompensation KFÄ = A x (K-M) x KF in m<sup>2</sup></b>
Lehmacker (ACL) zu Gartenbereiche	1400	1	0,5	0,75	525
Summe Flächengröße Funktionsverlust in m <sup>2</sup>	1400	Summe Eingriffe Funktionsverlust in m <sup>2</sup> KFÄ			<b>525</b>

Für die unversiegelten Flächen wird zukünftig eine Gartennutzung angenommen. Die Zielbiotope der Gärten können die Funktionen des Naturhaushalts mit Einschränkungen übernehmen. Es wird daher eine Minimierung von 0,5 auf die Kompensationswerte der betroffenen Biotoptypen berücksichtigt.

Es ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von **1.155 m<sup>2</sup> Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ)**.

#### Kompensationsmaßnahmen/ Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Vorfeld sind Varianten für externe Ausgleichsmaßnahmen geprüft worden. Diese sind im Folgenden dargestellt.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen extern realisiert werden, weil die Grundstücke für die Realisierung der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu klein bemessen sind.

Hier werden zunächst mehrere gleichwertige Möglichkeiten vorgeschlagen. Eine geeignete Maßnahme, die möglichst in der Gemeinde Stepenitztal oder im Landkreis Nordwestmecklenburg umgesetzt werden kann, ist auszuwählen.

Der Flächenbedarf ist in Abhängigkeit vom Leistungsfaktor mit 525 bis 650 m<sup>2</sup> je Grundstück bemessen worden. Für Maßnahmen auf Flächen in der freien Landschaft, im oder am Wald mit einem Abstand zu Siedlungen von mind. 200 m kann ein Leistungsfaktor von 1 angesetzt werden. Bei Lage der Kompensationsflächen am Siedlungsrand ist pauschal von einem eingeschränkten Leistungsfaktor von 0,8 auszugehen. Es werden Kompensationsmaßnahmen mit einem Kompensationswert von 2 als realistisch eingeschätzt.

Tab. 3 externe Kompensationsmaßnahmen

Zielbiotop / Maßnahme	Fläche (A) in m <sup>2</sup>	Kompensationswertzahl (K)	Leistungsfaktor (L)	Flächenäquivalent für Kompensation (A x K x L) KFÄ in m <sup>2</sup>
E 1: Anlage von Wald/ Aufforstung in Arrondierung an bestehenden Wald mit standortheimischen Baum- und Straucharten	525	2	1	1050
oder				
E 2: Anpflanzung von mehrreihigen Hecken mit Überhältern/ Feldgehölzen mit > 30 % Baumgehölzen	525	2	1	1050
oder				
E 3: Anlage von Pufferstreifen um Kleingewässer/ Sölle mit Breite ca. 5 -7 m, auf Gesamtlänge von 71 bzw. 51 m	525	2	1	1050
oder				
E 4: Renaturierung von Kleingewässern	525	2	1	1050
oder				
E 5: Umwandlung von Acker in naturnahes Grünland mit Aushagerung des Standorts, extensives Nutzungs-/ Pflegeregime	525	2	1	1050
oder				
E 6 : Anlage parkartiger Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung (am Rand von Siedlungsbereich)	650	2	0,8	1050

Mit Kompensationsmaßnahmen mit einem Kompensationswert von 2 und Flächengrößen von 525 bzw. 650 m<sup>2</sup> ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 1050 m<sup>2</sup> KFÄ. Die Eingriffe wären somit vollständig ausgeglichen.

Die Gemeinde Stepenitztal hat sich entschieden, anstelle der ursprünglich geplanten externen Kompensationsmaßnahmen den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft über den Erwerb von Ökopunkten auszugleichen; zusätzlich sollen Anpflanzungen auf Grundstücken mit in der Bewertung berücksichtigt werden.

Es werden je Grundstück 525 Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ von der Landesforst M-V als Ausgleichsmaßnahme genutzt. Seitens der Antragsteller liegen Verträge vor. Laut Vertragsgegenstand hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch den Erwerb von insgesamt 1.050 Kompensationsflächenäquivalenten aus der Ökokontomaßnahme „Dauerhafter Nutzungsverzicht Talkenbruch“ mit Datum vom 15.10.2015 zugestimmt. Die Landesforst M-V verpflichtet sich, den Vorhabensträgern die benötigten Ökopunkte in Höhe von insgesamt 1.050 aus der oben genannten Ökokontomaßnahme zur Verfügung zu stellen.

Unter der begründeten Annahme aufgrund der Vergleichsgrundstücke in der Umgebung ist davon auszugehen, dass auf jedem Grundstück neben der Gartenfläche mindestens zwei Bäume und sonstige Sträucher gepflanzt werden, so dass damit der mit der Realisierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an 1.155 m<sup>2</sup> als ausgeglichen betrachtet werden kann.

#### **11. Flächenbilanz**

Die Größe des Geltungsbereiches der Satzung beträgt 2000 m<sup>2</sup>. Davon liegen 846 m<sup>2</sup> innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Somit bleiben 1.154 m<sup>2</sup> außerhalb der Baugrenze.

#### **12. Auswirkungen der Planung**

Durch die vorliegende Planung wird die Zulässigkeit von Vorhaben entsprechend den getroffenen Festsetzungen und weiterhin nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der Entwicklungsabsichten der Gemeinde Stepenitztal planungsrechtlich vorbereitet.

Die Erschließung ist aufgrund des vorhandenen Bestandes durch den Pappelweg gesichert.

Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich werden, sind entsprechend bilanziert worden. Da eine interne Kompensation der Eingriffe, d.h. die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung die Nutzbarkeit der Grundstücke zu sehr einschränken würde, sollten die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Entwurf der Ergänzungssatzung auf externen Flächen umgesetzt werden. Externe Maßnahmen werden in der Satzung nicht berücksichtigt. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen.

#### **13. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

Kulturdenkmale/ Bodendenkmale - Im Satzungsbereich sind derzeit keine Kultur-/ Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs

verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhafte belastet ist.

Bodenschutz - Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Gewässerschutz - Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren) oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Munitionsfunde - Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

Artenschutzrechtliche Belange - Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse). Zu beseitigende Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm sind vorher in jedem Fall gutachterlich auf Fledermäuse zu untersuchen.

Hinweise zu Versorgungsleitungen - Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

## **TEIL 2            Ausfertigung**

---

### **1.    Billigung der Begründung**

Die Begründung zur Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf wurde gebilligt auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal am \_\_\_\_\_.

Stepenitztal, den

(Siegel)

Peter Koth  
Bürgermeister  
der Gemeinde Stepenitztal

### **2.    Arbeitsvermerke**

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stepenitztal durch das:

Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 03881 / 71 05 – 0  
Telefax 03881 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

## Gemeinde Stepenitztal

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2015-056</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.08.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Entschädigung für die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
20.10.2015	Hauptausschuss Stepenitztal	Ja
03.11.2015	Gemeindevertretung Stepenitztal	Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- oder Abstimmungsämtern eine Aufwandsentschädigung von **50,00 Euro** auszureichen

### Sachverhalt:

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2003 stand den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres jeweiligen Amtes eine Aufwandsentschädigung von 16,00 Euro zu. Mit Beschluss vom 29. April 2004 erhöhte die Gemeindevertretung Uphal die auszureichende Aufwandsentschädigung auf 25,00 Euro. Seit dem sind zehn Jahre vergangen und die neue Landes- und Kommunalwahlordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 2011 (LKWO M-V) billigt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres Amtes jetzt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 Euro zu. Dieser Betrag kann nach § 14 Absatz 1 Satz 2 LKWO M-V durch einen Beschluss der Gemeindevertretung erhöht werden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen jeweils für den ganzen Wahl(sonn)tag, der bei Kommunalwahlen auch bis 23.00 Uhr dauern kann, zur Verfügung stehen. Für diesen verantwortungsvollen ehrenamtlichen Einsatz zur Wahrung der Demokratie finden sich aber leider immer weniger Freiwillige. Es sollte daher über eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung als zusätzlichem Anreiz für die Wahrnehmung dieser Ehrenämter nachgedacht werden.

Der Hauptausschuss sowie der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land haben in ihren Sitzungen vom 21.09.15 und 05.10.15 eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes in Höhe von 50,00 € beschlossen. Auf der Grundlage der umfangreichen Diskussion dazu empfiehlt der Amtsausschuss, auch in allen Gemeinden an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern eine einheitliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € auszureichen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei einer Besetzung der Wahlvorstände von 7-9 Personen, die eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € erhalten, ist bei einer Wahl im Jahr mit Mehraufwendungen zwischen 175,00 Euro und 275,00 Euro jährlich zu rechnen. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses ist Bestandteil der Amtsumlage und deshalb nicht genau zu beziffern.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Stepenitztal

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2015-061</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 23.10.2015			
		Verfasser: Gehrke, Nancy			
<b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.11.2015	Hauptausschuss Stepenitztal				
08.12.2015	Gemeindevertretung Stepenitztal				

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stepenitztal beschließt die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste.

### Sachverhalt:

Aufgrund der Neufestlegung der Verbandsgrenzen der Wasser- und Bodenverbände ist die Gemeinde Stepenitztal nun ebenfalls Mitglied im WBV Wallensteingraben-Küste. Daraus ergibt sich, dass die Satzung geändert und der zweite WBV aufgenommen werden muss. Der Gebührensatz von 8,57 €/ha bleibt unverändert bestehen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, da sich die Erträge mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu decken.

### Anlage/n:

- Satzung
- Kalkulation

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung von Gebühren zur  
Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-  
Maurine und Wallensteingraben-Küste vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Stepenitztal vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Stepenitztal ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste, die entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Stepenitztal hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Stepenitztal zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gebührenggegenstand**

(1) Die von der Gemeinde Stepenitztal nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Stepenitztal, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Stepenitztal durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Stepenitztal. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2016 einheitlich 8,57 €/ha.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Stepenitztal die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Stepenitztal zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung).

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 8. Dezember 2014 außer Kraft.

Stepenitztal, den \_\_\_\_\_

Koth  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Gebührenkalkulation**  
**Produkt: 552.02 Wasser- und Bodenverbände**

1. Verwaltungsgebühren					
Aufwandsarten	PSK	2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt
Personalaufwendungen	50+51	14.789,83	25.225,51	29.178,05	
Gemeinkosten		3.697,46	6.306,38	7.294,51	
Anzahl VbE		0,50	0,75	0,75	
Sachkosten		5.946,31	8.123,05	8.632,43	
<b>jährlicher Verwaltungsaufwandaufwand</b>		<b>24.433,60</b>	<b>39.654,94</b>	<b>45.104,99</b>	<b>36.397,84</b>
Gesamtfläche in ha					25.383,59
Verwaltungsgebühr je ha und Jahr				2016: 1,43	1,433912
			<b>gerundet</b>	<b>2016:</b>	<b>1,43</b>
letzte Kalkulation				2012:	1,53

2. Ermittlung Sachkosten (auf Basis Verwaltungsumlage)					
	2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt	
Gebäude	429.257,20	392.225,26	378.606,29		
Abzug Saal 12%	-51.510,86	-47.067,03	-45.432,75		
Sachkosten	401.091,89	347.270,04	358.659,58		
EDV	210.457,63	204.288,11	239.114,37		
Einnahmen	-287.036,43	-266.584,20	-254.164,94		
<b>Summe</b>	<b>702.259,43</b>	<b>630.132,18</b>	<b>676.782,55</b>		
Anzahl MA Kernverwaltung	59,05	58,18	58,80		
Sachkosten pro Mitarbeiter	11.892,62	10.830,74	11.509,91		
Anzahl VbE für WBV	0,50	0,75	0,75		
Sachkosten für WBV	5.946,31	8.123,05	8.632,43		7.567,26

Kalkulation Gebührensatz Wasser- und Bodenverband  
für die Gemeinde  
für das Jahr:

Stepenitztal  
2016

WBV Stepenitz-Maurne

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	4.428,8588
Beitragseinheiten	4.649,19
Betrag je Beitragseinheit	6,80 €
Summe Beitragseinheiten	31.614,49 €
Verwaltungsgebühr	6.333,27 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	37.947,76 €
<b>Gebührensatz (€/ha)</b>	<b>8,57 €</b>

WBV Wallensteingraben-Küste

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	9,9515
Beitragseinheiten	10,50
Betrag je Beitragseinheit	5,70 €
Summe Beitragseinheiten	59,85 €
Verwaltungsgebühr	14,23 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	74,08 €
<b>Gebührensatz (€/ha)</b>	<b>7,44 €</b>

Mischkalkulation

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	4.438,8103
Summe Beitragseinheiten	31.674,34 €
Verwaltungsgebühr	6.347,50 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	38.021,84 €
<b>Gebührensatz (€/ha)</b>	<b>8,57 €</b>

alter Satz:

8,57

Grundlage: Beitragsbuch 2015

## Gemeinde Stepenitztal

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2015-062</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.11.2015 Verfasser: Herr Heinze
<b>Beschluss zur Beantragung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in Roxin, Börzow und Kirch Mummendorf</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
08.12.2015	Gemeindevertretung Stepenitztal	Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, beim Landkreis Nordwestmecklenburg eine Anordnung über ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 anlässlich des Jahreswechsels in den Ortsteilen Roxin, Börzow und Kirch Mummendorf zu beantragen

### Sachverhalt:

Beim Landkreis Nordwestmecklenburg wurde 2014 von Herrn Strauss aus Roxin ein Antrag auf Anordnung eines generellen Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in Roxin eingereicht, den weitere vier Eigentümer von reetgedeckten Häusern in dem Ortsteil unterzeichnet hatten.

Weil die durch den Antrag begehrte Anordnung alle Einwohner betrifft, indem sie zum Jahreswechsel keine Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 innerhalb der Ortslage abbrennen dürfen, verlangte der Landkreis als für diese Anordnung zuständige Behörde einen entsprechenden Beschluss der Gemeinde. Dieser soll inzwischen auch die Ortsteile Börzow und Kirch Mummendorf einschließen.

Mit der Beschlussfassung wäre vorbehaltlich der Prüfung durch den Landkreis verbunden, dass diese drei Ortsteile neben anderen Orten in die amtliche Bekanntmachung der Anordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 anlässlich des Jahreswechsels aufgenommen werden könnten und dort das Abbrennen dieser pyrotechnischen Gegenstände verboten wäre.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder					
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich